

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

82. Jahrgang Nr. 25

Berlin, den 22. Juli 2026

03227

9.7.2026	Gesetz über die Gewalthilfe im Land Berlin (GGewBl)	686
	2010-9	
9.7.2026	Gesetz zur Ausführung des Bundesrechts über die Pflegefachassistentenausbildung	689
	2124-10; 2124-9; 2124-7; 2124-5; 2124-8; 2124-8-1	
9.7.2026	Gesetz für einfaches Bauen (GEB)	692
	2130-10; 2130-12; 2130-3; 2001-15	
9.7.2026	Erstes Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG)	698
	2192-2	
9.7.2026	Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	700
	2230-1; 2162-2; 2010-1	
9.7.2026	Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe	706
	2162-1; 820-12	
9.7.2026	Gesetz zur Änderung des Sportförderungsgesetzes	712
	226-1	
9.7.2026	Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes	713
	9240-4	
29.6.2026	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsordnung – AbstO)	717
	111-4-2; 111-4-1	
7.7.2026	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-60 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg	720
13.7.2026	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-22-2 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn	721

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
Serviceportal: www.hilfe.wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.com

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 8,00 €

Gesetz über die Gewalthilfe im Land Berlin (GGewBl) Vom 9. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsatz

§ 1 Grundsatz

(1) Ziel des Gesetzes ist es, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem im Land Berlin bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Aufgaben eines bedarfsgerechten Hilfesystems sind, vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu intervenieren, deren Folgen zu mildern sowie präventiv tätig zu werden.

(2) Zur Aufgabenerfüllung sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen,
2. Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, sowie Öffentlichkeitsarbeit,
3. Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern,
4. Maßnahmen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2026 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
5. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz die Ausführung des Gewalthilfegesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2 Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Land Berlin

§ 2

Aufgabenerfüllung und Beteiligte der Gewalthilfe

(1) Einrichtungen mit Schutz- und Fachberatungsangeboten gewährleisten zusammen mit der gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes nach Landesrecht zuständigen Stelle (zuständige Stelle), dass gewaltbetroffene Personen im Land Berlin ein im Einzelfall geeignetes sowie angesichts der individuellen Schutz-, Beratungs-, und Unterstützungsziele angemessenes Schutz- oder Fachberatungsangebot nach §§ 3 und 4 Absatz 6 des Gewalthilfegesetzes unterbreitet wird, um den individuellen Rechtsanspruch nach § 3 Gewalthilfegesetz ab 2032 zu gewährleisten.

(2) Schutz- und Fachberatungsangebote nach Absatz 1 sind zusammen mit weiteren Angeboten und Maßnahmen der Gewalthilfe fortzuentwickeln. Zu diesen Angeboten und Maßnahmen gehören insbesondere

1. frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote,
2. Präventionsangebote und -Maßnahmen, einschließlich solcher, die sich an gewaltausübende Personen richten,
3. Öffentlichkeitsarbeit,
4. Angebote und Maßnahmen zur strukturierten Vernetzung innerhalb der Gewalthilfe sowie zur Vernetzung der Gewalthilfe mit anderen relevanten Hilfsdiensten, Behörden, Einrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und Personen,
5. Maßnahmen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz und
6. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz.

(3) Die zuständigen Senatsverwaltungen und Träger von Einrichtungen mit Angeboten nach Absatz 1 oder 2 sollen mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zusammenarbeiten, soweit dies für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Gewalthilfe förderlich ist, insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Polizei und den Ordnungsbehörden, den Gerichten, den Bildungseinrichtungen und der Wohnungswirtschaft. Sie sollen für diese Zusammenarbeit koordinierende Strukturen schaffen.

§ 3

Gewalthilfeplanung

(1) Zur Fortentwicklung der Gewalthilfe beschließt der Senat auf Vorlage der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zum 30. Juni 2031 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum Stichtag 30. Juni eine Ausgangsanalyse, eine Entwicklungsplanung und, unbeschadet Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin, ein Finanzierungskonzept (Gewalthilfeplanung). Die Ausgangsanalyse beinhaltet auch die Darstellung der Wirkung des bisherigen Hilfesystems. Die Gewalthilfeplanung bezieht alle Angebote und Maßnahmen der Gewalthilfe mit ein und weist Einrichtungen mit Schutz- und Beratungsangeboten zur Erfüllung des Anspruchs nach § 3 des Gewalthilfegesetzes gesondert aus.

(2) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung beteiligt die relevanten Einrichtungen der Gewalthilfe sowie die für die Einrichtungen jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen rechtzeitig und angemessen an der Gewalthilfeplanung.

§ 4

Zuständige Stelle

(1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung errichtet und unterhält die zuständige Stelle. Sie kann sich dafür geeigneter juristischer Personen des Privatrechts bedienen und ihnen mit deren Einverständnis die Befugnis verleihen, die Aufgaben der zuständigen Stelle im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Zur Beleihung ist die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung nur mit der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses befugt. Die Beleihene unterliegt der Aufsicht der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung. Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann das Land Berlin gegenüber der beleihenden juristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.

(2) Zur Erfüllung des Schutzanspruchs gewaltbetroffener Personen unterstützt die zuständige Stelle

1. erstkontaktierte Einrichtungen im Land Berlin bei der Identifikation geeigneter und angemessener Schutzangebote im Land Berlin und in anderen Ländern,
2. die zuständigen Stellen anderer Länder bei der Identifikation geeigneter und angemessener Schutzangebote im Land Berlin.

(3) Der zuständigen Stelle können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit dies für die Gewährleistung des Anspruchs gewaltbetroffener Personen erforderlich ist. Insbesondere kann sie damit beauftragt werden, den Umfang des Anspruchs gewaltbetroffener Personen abschließend zu bescheiden und Einrichtungen mit Schutzangeboten nach § 2 Absatz 1 zur Umsetzung dieser Entscheidung verpflichten.

(4) Die Ausstattung der zuständigen Stelle erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

§ 5

Trägeranerkennung

(1) Auf Antrag in Textform kann die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung (Anerkennungsbehörde) eine juristische Person oder Personenvereinigung als Träger der Gewalthilfe anerkennen, wenn sie

1. mindestens eine Einrichtung mit mindestens einem Angebot der Gewalthilfe betreibt,
2. auf Grund der fachlichen, personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen erwarten lässt, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Gewalthilfe zu leisten imstande ist, und
3. die weiteren Voraussetzungen von § 7 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes erfüllt.

Ist eine andere Senatsverwaltung für das Angebot der juristischen

Person oder Personenvereinigung zuständig, entscheidet die Anerkennungsbehörde über die Anerkennung im Einvernehmen mit dieser Senatsverwaltung. Die Trägeranerkennung berührt die Zuständigkeit anderer Senatsverwaltungen oder eine Förderung durch diese nicht.

(2) Im Einzelfall kann die Anerkennungsbehörde eine juristische Person oder Personenvereinigung auch dann als Träger anerkennen, wenn sie

1. nachweist, dass sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 zeitnah erfüllen wird oder
2. nicht gemeinnützige Ziele verfolgt, soweit dies nach Einschätzung der Anerkennungsbehörde die fachliche Qualität des Angebots nicht beeinträchtigt.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Anerkannte Träger müssen der Anerkennungsbehörde Änderungen, die die Voraussetzung ihrer Anerkennung betreffen, unverzüglich in Textform mitteilen.

(4) Die Anerkennungsbehörde überprüft das fortgesetzte Vorliegen der Trägeranerkennungsvoraussetzungen bei anerkannten Trägern. Dies kann jährlich und muss mindestens ein Mal während der Laufzeit der Gewalthilfeplanung erfolgen sowie unverzüglich, wenn der zuständigen Stelle oder der zuständigen Senatsverwaltung Hinweise auf Änderungen der Voraussetzungen vorliegen. Liegt der Träger in der Zuständigkeit einer anderen Senatsverwaltung oder wird er durch eine andere Senatsverwaltung gefördert, hat die Anerkennungsbehörde diese Senatsverwaltung an der Überprüfung zu beteiligen.

(5) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf Finanzierung oder Förderung.

§ 6

Finanzierung von Schutz- und Beratungsangeboten und der nach Landesrecht zuständigen Stelle

(1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung finanziert

1. auf Antrag in Textform und in Form von Zuwendungen Träger von Einrichtungen nach § 5 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes und
2. die zuständige Stelle.

Ein Anspruch auf Feststellung der Erforderlichkeit eines Angebots nach der Entwicklungsplanung besteht nicht. Die Feststellung der Erforderlichkeit begründet darüber hinaus keinen Finanzierungsanspruch.

(2) Die Höhe der Finanzierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet sich nach

1. Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes,
2. der nach der Entwicklungsplanung erforderlichen Art und dem Umfang des Angebots und den zum Zeitpunkt der Förderentscheidung geltenden Vorgaben für Einrichtungen nach § 6 Absatz 6 des Gewalthilfegesetzes für das jeweilige Angebot (Qualitätsstandards) und
3. den zur Gewährleistung des Anspruchs nach § 3 des Gewalthilfegesetzes auf Grundlage der Entwicklungsplanung bei dem Angebot angemessenen Investitionen in die bauliche und digitale Infrastruktur.

Die Höhe der Finanzierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

§ 7

Förderung von weiteren Angeboten und Maßnahmen der Gewalthilfe

Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag in Textform und in Form von Zuwendungen weitere Angebote und Maßnahmen zur Umsetzung von § 1 des Gewalthilfegesetzes, fördern. Diese Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

§ 8

Digitale Informationsplattform

Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung errichtet und unterhält eine digitale Informationsplattform, die Einrichtungen nach § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes und, soweit erforderlich, weiteren Beteiligten der Gewalthilfe einen zentralen Zugriff auf Fachinformationen ermöglicht.

§ 9

Modellvorhaben

(1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag in Textform und ausschließlich mit jeweils vorheriger Zustimmung des für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ausschusses sowie des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses innovative Modellvorhaben von bezirksübergreifender Bedeutung fördern, wenn sie der Fortentwicklung der Gewalthilfe dienen.

(2) Die Förderung soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Sie erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

(3) Modellvorhaben, die der praktischen Erprobung neuer Angebote, Maßnahmen oder Kooperationen dienen, sind im Auftrag der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung wissenschaftlich zu evaluieren. Über die Evaluation ist der für Gleichstellung zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses zu unterrichten.

§ 10

Einzelfalldokumentation, statistische Erhebung

(1) Die zuständige Stelle und Einrichtungen, die nach § 6 finanziert werden, dokumentieren im Einzelfall ihre Leistungen für gewaltbetroffene Personen (Einzelfalldokumentation). Die zuständige Stelle und diese Einrichtungen sind befugt, der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung die Einzelfalldokumentation auf ein begründetes Verlangen zur Verfügung zu stellen, wenn dies im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Ansprüchen im Zusammenhang mit § 3 des Gewalthilfegesetzes durch die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung erforderlich ist. Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung darf die Einzelfalldokumentation zu diesen Zwecken weiterverarbeiten.

(2) Die zuständige Stelle und Einrichtungen, die nach § 6 finanziert werden, haben der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zum Zwecke der Gewalthilfeplanung, zur Durchführung und Evaluierung von Modellvorhaben und zur Steuerung und Aufsicht im Rahmen der Förderung regelmäßig aggregierte statistische Daten, insbesondere über ihre Angebote, Kapazitäten, die von ihnen in einem bestimmten Zeitraum erbrachten Leistungen und erreichten Personen, in einem strukturierten digitalen Format zu übermitteln.

(3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 entwickelt die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung eine technische Lösung, zu deren Nutzung sie die nach diesem Gesetz geförderten

Einrichtungen mit Schutz- und Beratungsangeboten und die zuständige Stelle verpflichtet.

Abschnitt 3

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Inkrafttreten

§ 11

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Gewalthilfeplanung nach § 3 Absatz 1 wird durch den Senat als Rechtsverordnung beschlossen, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin bedarf.

(2) Darüber hinaus wird der Senat ermächtigt, Näheres zu den personellen, strukturellen und räumlichen Qualitätsstandards der Einrichtungen nach § 6 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung kann vorbehaltlich des § 4 Absatz 4 Näheres zur zuständigen Stelle nach § 4, insbesondere zur Zusammenarbeit mit den Angeboten der Gewalthilfe im Land Berlin und den zuständigen Stellen anderer Länder sowie einer etwaigen Übertragung aller oder eines Teiles ihrer Aufgaben an Dritte, durch Rechtsverordnung regeln.

(4) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung regelt Näheres zur Umsetzung der Regelungen nach § 10 bis zum 1. Dezember 2031 durch Rechtsverordnung, insbesondere hinsichtlich

1. der inhaltlichen und technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Einzelfalldokumentation nach Absatz 1,
2. der Art, des Umfangs und des Formats der zu übermittelnden Daten nach Absatz 2 und
3. der einzuhaltenden technischen Voraussetzungen für die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zu fördernden technischen Lösung nach Absatz 3.

(5) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Stelle nach § 4, der Einrichtungen nach § 6 sowie der Regelungen nach § 10 auch Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Gesetz**zur Ausführung des Bundesrechts über die Pflegefachassistentenausbildung**

Vom 9. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe**

Das Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „2029“ durch die Angabe „2035“ ersetzt.

bb) Die Nummern 9 und 10 werden aufgehoben.

cc) Nummer 15 wird Nummer 9.

dd) Nummer 16 wird Nummer 10 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

ee) In Nummer 14 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Familie“ das Wort „Bildung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „an der Pflegeschule“ die Wörter „oder beim Träger der praktischen Ausbildung“ eingefügt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verordnungsmächtigungen im Bereich des Pflegefachassistenztrechts

(1) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die Struktur und Dauer der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend zu den Vorgaben des § 5 des Pflegefachassistentengesetzes sowie über die Vorgabe zentraler Prüfungsaufgaben gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 166) in der jeweils geltenden Fassung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere einen einheitlichen Ausbildungsbeginn, die Dauer und Struktur der Ausbildung in Teilzeitform sowie landeseinheitliche Prüfungstermine bestimmen,
2. einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Pflegefachassistentengesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, insbesondere über die Gegenstände des schulinternen Curriculums, die Ausgestaltung des Unterrichts zur Vermittlung der Kompetenzen im Sinne des § 3 Absatz 1 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, soweit nicht schon anderweitig ermächtigt,
3. die Bildung der Noten für die Zeugniserteilung durch die Pflegeschulen für die im Unterricht und in der praktischen

Ausbildung erbrachten Leistungen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,

4. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistentengesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 3 des Pflegefachassistentengesetzes, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistentenkräften gewährleistet sein muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Art der Einrichtungen, die Ausbildungsinfrastruktur in den Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung der Einrichtungen und die berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie über den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,
5. die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistentengesetzes; die Verordnung kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen, soweit diese zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, den bundesrechtlichen Mindeststandards entsprechenden Ausbildung erforderlich sind, sowie für die Lehrkräfte gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 des Pflegefachassistentengesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegefachassistentengesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2035 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegefachassistentengesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsmächtigung nach § 4 Nummer 1 bis 3 des Pflegeschulenerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kein Gebrauch gemacht wurde,
6. die Kooperationsverträge nach § 5 Absatz 4 des Pflegefachassistentengesetzes zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
7. die Errichtung einer Ombudsstelle gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle und die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand, über die Geschäfts- und Verfahrensführung der Ombudsstelle sowie über die Verfahrensgebühren bestimmen,
8. die Konzeption, die Gliederung und den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für die Befähigung zur

Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 6 Absatz 2 und 4 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, wobei bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation insbesondere die in § 6 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung festgelegten Anforderungen zugrunde zu legen sind, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildung nach dem Pflegefachassistentengesetz, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, die Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden müssen,

9. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 3 Absatz 4 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,

10. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 6 Absatz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,

11. ergänzende Regelungen nach § 24 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes.

(2) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes Abweichungen von den §§ 5, 6 und 9 des Pflegefachassistentengesetzes und den Vorschriften der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung nach § 47 Absatz 1 des Pflegefachassistentengesetzes, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 4 des Pflegefachassistentengesetzes nicht gefährdet wird; dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 5 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes als Fernunterricht erteilt werden; von der Abweichung von § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistentengesetzes kann auch die Festlegung der als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 7 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes in Betracht kommenden Einrichtungen erfasst sein,

2. die Voraussetzungen für die Genehmigung der zuständigen Behörde festzulegen, auf deren Grundlage nach § 5 Absatz 3 Satz 5 des Pflegefachassistentengesetzes ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule oder beim Träger der praktischen Ausbildung ersetzt werden können.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständigkeiten im Bereich des Pflegeberufrechts und des Pflegefachassistentenrechts“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörden und Stellen für den Vollzug des Pflegeberufgesetzes und des Pflegefachassistentengesetzes sowie der auf Grund des Pflegeberufgesetzes und des Pflegefachassistentengesetzes erlassenen Vorschriften sind.“.

bb) Der Nummer 1 werden die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistentengesetzes,“ angefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Übergangsvorschriften“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen der §§ 3 und 3a vorzunehmenden Anpassungen an die Vorgaben des Pflegefachassistentengesetzes und der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung finden die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457) und die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 17. Oktober 2019 (GVBl. S. 718), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung entsprechende Anwendung, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

(3) Die Ausbildung nach dem Pflegefachassistentengesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 7) geändert worden ist, darf bis einschließlich 31. Dezember 2026 begonnen werden und kann bis zum 31. Dezember 2029 auf Grundlage der Vorschriften des Pflegefachassistentengesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung abgeschlossen werden.

(4) § 12 des Pflegefachassistentengesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung findet bis zum 31. Dezember 2027 Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Pflegeschulanerkennungsgesetzes

Das Pflegeschulanerkennungsgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „des Pflegefachassistentengesetzes“ die Wörter „des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und“ eingefügt und die Wörter „und des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Pflegefachassistentenberuf im Sinne des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unter den Voraussetzungen des § 13 des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „und des § 51 des Pflegefachassistenten-

gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen der §§ 3 und 3a des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes 9. Juli 2026 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, vorzunehmenden Anpassungen an die Vorgaben des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) und der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 166) findet die Berliner Pflegeschulanerkennungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung entsprechende Anwendung, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.“

Artikel 3

Änderung des Berliner Ausgleichsfondsgesetzes

Das Berliner Ausgleichsfondsgesetz vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2026 (GVBl. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für den Ausgleichsfonds des Landes Berlin für die bundesrechtlich geregelten Berufe im Bereich der Pflege
(Berliner Ausgleichsfondsgesetz – BlnAlfG)“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1 Errichtung; Anwendung auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Errichtung; Anwendung auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung“.

- b) Die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz“ werden durch die Wörter „für die bundesrechtlich geregelten Berufe im Bereich der Pflege“ ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Regelungen dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der §§ 24 und 47 Absatz 3 des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung auch auf die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung Anwendung.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Berliner Krankenpflegehilfegesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 6) geändert worden ist,
2. das Pflegefachassistentengesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2025 (GVBl. S. 7) geändert worden ist,
3. die Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 644) geändert worden ist.

Berlin, den 9. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Gesetz für einfaches Bauen (GEB)

Vom 9. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bauordnung für Berlin

Die Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe zu § 61a eingefügt:

„§ 61a Landesverteidigung“.
 - c) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Fliegende Bauten“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1243/2019 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, durch eine Konformitätsbescheinigung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.“
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 8 sind auf die dort genannten Windenergieanlagen die §§ 6, 57 bis 64, 67 bis 75, 77, 79, 84 und 86 entsprechend anzuwenden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 2 werden nach der Angabe „30 m,“ die Wörter „ausgenommen Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fallen,“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Grundstück ist das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts. Mehrere aneinandergrenzende Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn durch Baulast gesichert ist, dass alle baulichen Anlagen auf den Grundstücken das öffentliche Baurecht so einhalten, als wären die Grundstücke ein Grundstück. Baugrundstück ist das Grundstück nach Satz 1 oder Satz 2 in Abgrenzung zum Nachbargrundstück.“
4. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10, L 92 vom 8.4.2015, S. 118)“ durch die Wörter „Anhang I der Verordnung (EU) 2024/3110

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L, 2024/3110 vom 18. Dezember 2024)“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht bei bestehenden Gebäuden für eine Außenwand- und Dachdämmung, die über die Bauteilanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für bestehende Gebäude nicht hinausgeht.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 Meter und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 Meter gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Kletterhilfen und Vegetationsträger für die Fassadenbegrünung,“
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden sowie Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solaranlagen, Wärmepumpen und Windräder, wenn deren Abstandsflächen innerhalb der Abstandsflächen des Gebäudes liegen, außer Betracht, unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen.“
 - d) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. gebäudeunabhängige Solaranlagen und Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 3 Meter und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 Meter,“
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 Meter und bei Anlagen der kritischen Infrastrukturen mit einer Höhe bis zu 2,60 Meter zuzüglich Übersteigerschutz.“
 - e) In Absatz 10 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „zugelassen werden“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt.
 - f) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - g) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Wird in oder auf rechtmäßig bestehenden Gebäuden

1. durch Umnutzung von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen,
 2. durch den Ausbau des Dachgeschosses oder
 3. bei erstmaliger Aufstockung um maximal ein Geschoss Wohnraum geschaffen, sind die Abstandsflächen unbeachtlich.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Anforderung nach Satz 2 gilt nicht, wenn diese bei
 1. zeitlich begrenzt errichteten baulichen Anlagen oder
 2. bei bestehenden Gebäuden aus baulichen Gründen zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Wenn bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude
 1. das Dachgeschoss nachträglich ausgebaut wird,
 2. eine Aufstockung um bis zu zwei Geschosse erfolgt,
 3. eine Änderung der Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt oder
 4. zusätzliche Wohnungen durch Teilung von Wohnungen entstehenund die Bauherrin oder der Bauherr den Kinderspielplatz nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück herstellen kann, so gelten die Anforderungen des Absatzes 2 nicht.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Werbeanlagen an Baugerüsten sind nur zulässig, wenn eine Staubschutzplane zur Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich ist und ihre Gestaltung keine über die Staubschutzplane hinausgehende wesentliche Verdunklung der Aufenthaltsräume von Wohnungen mit Ausnahme der Küchen bewirkt; zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ist die Beleuchtung der Werbeanlagen während der Nachtruhe nicht gestattet.“
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„An derselben baulichen Anlage dürfen sie innerhalb von zwei Jahren nur für die Dauer von längstens sechs Monaten genutzt werden, wobei werbefreie Zeiten durch die Bauherrin oder den Bauherrn anzuzeigen sind. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Werbeanlagen nach § 61 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a und b.“
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Absätze 1, 2 und 4“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
9. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Anlagen auf Baustellen, die nur zum kurzzeitigen Aufenthalt bestimmt sind, sowie für Baustelleneinrichtungen finden die §§ 27 bis 48 keine Anwendung.“
- 9a. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und durch ein „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird neu angefügt:
„3. dessen Wiederverwendung die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung bekanntgegebenen Bestimmungen erfüllt.“
10. § 28 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.“
11. § 32 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. mindestens 0,50 Meter
Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen.“
 - b) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 Buchstabe c wird aufgehoben.
12. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die Wörter „mit mindestens einem Aufenthaltsraum“ gestrichen und nach dem Wort „Geschoss“ werden die Wörter „mit Aufenthaltsräumen“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Ein zweiter Rettungsweg ist für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten mit bis zu 400 Quadratmeter Brutto-Grundfläche nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist.“
13. § 38 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 42
Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können.“
 - c) In Absatz 5 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verdichtern“ die Wörter „und Anlagen zur Erzeugung oder Bereitstellung von Wasserstoff“ eingefügt.
15. § 43 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
16. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2,30 m“ durch die Angabe „2,20 m“ und das Wort „Netto-Grundfläche“ durch das Wort „Netto-Raumfläche“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.“
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Netto-Grundfläche“ durch das Wort „Netto-Raumfläche“ ersetzt.
17. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind von den öffentlichen Verkehrsflächen und von barrierefreien Wohnungen nach § 50 Absatz 1 aus barrierefreie Abstellräume für Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen sowie Abstellräume für Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:
„(5) Wird in oder auf rechtmäßig bestehenden Gebäuden durch
 1. Umnutzung von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen,
 2. Dachgeschossausbau oder
 3. erstmalige AufstockungWohnraum geschaffen, so sind auf bestehende Gebäude und

Bauteile die Anforderungen an den Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz gemäß § 15 und die Anforderungen an den Brandschutz gemäß §§ 27 bis 32, 34 und 35 Absatz 1 und 4 bis 8 sowie § 36 nicht einzuhalten. Abweichend von Satz 1 müssen bei einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung Türen vom bestehenden notwendigen Treppenraum zum Kellergeschoss mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein und der bestehende notwendige Treppenraum nach § 35 Absatz 8 entraucht werden können. § 81 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

(6) Bei einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 um maximal ein Geschoss genügt es, wenn die bestehende oder neue Decke über dem obersten Bestandsgeschoss sowie alle weiteren neuen tragenden, aussteifenden, raumabschließenden Bauteile mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Gebäudeklasse 3 erfüllen. Die neuen notwendigen Treppen und Wände notwendiger Treppenträume gemäß §§ 34 und 35 Absatz 4 sowie Brandwände gemäß § 30 von Gebäuden, die nach einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung in die Gebäudeklasse 5 fallen oder in dieser Gebäudeklasse verbleiben, müssen die Anforderungen der Gebäudeklasse 4 erfüllen.

(7) Bei einer Aufstockung um maximal zwei Geschosse gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 muss die bestehende oder neue Decke über dem obersten Bestandsgeschoss sowie alle weiteren neuen tragenden, aussteifenden, raumabschließenden Bauteile mindestens die Anforderungen der jeweils niedrigeren Gebäudeklasse, in die das Gebäude nach einer Aufstockung fällt, erfüllen. Zusätzlich müssen

1. die tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Wände und Stützen des bestehenden Gebäudes aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. die Wohnungseingangstüren der neu geschaffenen Wohnungen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein, wenn im notwendigen Treppenraum die notwendige Treppe oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die übrigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen,
3. notwendige Treppenträume über eine trockene Steigleitung verfügen, sofern das Treppenauge eine lichte Breite von 0,15 Meter unterschreitet.

Neue tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen den Anforderungen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 entsprechen.“

18. § 49 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

19. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „nutzbar“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „barrierefrei“ durch „barrierefreie“ ersetzt und das Wort „nutzbare“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „nutzbar“ gestrichen.
- dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss die Hälfte der Wohnungen barrierefrei sein; wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt, müssen zusätzlich insgesamt drei Viertel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. Bei Bauvorhaben mit mehr als 100 Wohnungen muss eine der barrierefreien Wohnungen je 100 Wohnungen rollstuhlgerecht errichtet werden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Herstellung von Toilettenräumen müssen diese in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein; sie sind zu kennzeichnen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Absatz 3 Satz 9“ werden durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ werden durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

20. In § 51 Satz 4 wird die Angabe „§ 50 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 5“ ersetzt.

21. § 60 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wenn zur Beurteilung einer Anlage nach Satz 1 durch die Bauaufsichtsbehörde eine Behörde oder sonstige Stelle zu beteiligen ist, gilt § 69 Absatz 2 Satz 4 bis 6 entsprechend.“

22. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Die folgenden Buchstaben d und e werden angefügt:

„d) Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff, sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden,

e) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werkmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speichermenge 20 Kilogramm nicht überschreitet;“

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „15 Meter“ ein Komma eingefügt und das Komma am Ende durch die Wörter „; bei Masten mit mehr als 10 Meter Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden,“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 Metern Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden;“

cc) In Nummer 15 Buchstabe a werden nach dem Wort „Elektromobilität“ die Wörter „einschließlich technischer Nebenanlagen“ eingefügt.

b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Bauvorhaben sind nur solange verfahrensfrei, wie sie nicht Teil eines insgesamt genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines insgesamt freigestellten Bauvorhabens sind. Im Falle genehmigter Vorhaben können ab Zulässigkeit des Baubeginns verfahrensfreie Vorhaben nach Absatz 1 ohne Nachtrag bis zur Fertigstellung durchgeführt werden; sämtliche Änderungen sind vor Aufnahme der Nutzung in angepassten Bauvorlagen darzustellen. Für genehmigungsfreigestellte Vorhaben gilt Satz 4 entsprechend.“

22a. Nach § 61 wird ein neuer § 61a eingefügt:

„§61a
Landesverteidigung

(1) Auf Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, finden die Anforderungen, die in Vorschriften des Landes in Bezug auf die Wahl des Standorts, die Planung, die Errichtung, den Abbruch, die Nutzungsänderung sowie den Betrieb gestellt werden, keine Anwendung.

(2) Anforderungen, die sich aus höherrangigem Recht, insbesondere aus Vorschriften des Bundesrechts oder des Rechts der Europäischen Union ergeben, bleiben unberührt.“

23. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2

1. die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind und
2. die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie (Repowering).“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Befreiungen und Ausnahmen nach § 31 des Baugesetzbuchs“ durch die Wörter „Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen nach dem Baugesetzbuch“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Prüfung der Standsicherheit oder des Brandschutzes nach § 66 vorgeschrieben, sind diese zu prüfen.“

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 68 Absatz 2 Satz 1,“ die Angabe „§ 69 Absatz 5,“ eingefügt.

24. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Prüfung der Standsicherheit oder des Brandschutzes nach § 66 vorgeschrieben, wird im Baugenehmigungsverfahren die Prüfung entsprechend erweitert.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, ist über den Bauantrag innerhalb eines Jahres nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.“

25. § 63a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Prüfung der Standsicherheit nach § 66 vorgeschrieben, wird im Baugenehmigungsverfahren die Prüfung entsprechend erweitert.“

26. § 64 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Prüfung der Standsicherheit oder des Brandschutzes nach § 66 vorgeschrieben, wird im Baugenehmigungsverfahren die Prüfung entsprechend erweitert.“

27. § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Fundamenten für Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen.“

28. In § 67 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs, von Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuchs,“ durch die Wörter „Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen nach dem Baugesetzbuch,“ ersetzt.

29. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die für die Beurteilung des Planungsrechts zuständige Stelle prüft nach Eingang des Stellungnahmeersuchens innerhalb von zwei Wochen, ob die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuchs erforderlich ist und teilt dies unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mit, die unverzüglich die nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 692) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständige Stelle um die Zustimmung ersucht.“

bb) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige Mängel auf, fordert die beteiligte Behörde oder sonstige Stelle die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur Behebung der genau bezeichneten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.“

cc) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Äußert sich die Behörde oder Stelle nicht binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gelten das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 1 als hergestellt und die zustimmende Stellungnahme nach Satz 1 Nummer 2 als abgegeben.“

b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Entscheidet die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über den Antrag, sind im Falle negativer Stellungnahmen der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen unverzüglich durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Die Fristen des Absatz 2 gelten entsprechend. Innerhalb eines weiteren Monats übermittelt die beteiligte Senatsverwaltung ihre abschließende Stellungnahme der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung. Zwei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen gelten das Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 als erteilt und die zustimmende Stellungnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 als abgegeben. Absatz 2 Satz 7 und Satz 8 gelten entsprechend.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt ergänzend Folgendes:

1. Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn werden das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt.
2. Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherrinnen und Bauherren bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zustän-

dig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im Land Berlin für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind.

3. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erstellt die Bauaufsichtsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit. Einheitliche Stelle im Sinne des Satzes 1 ist die Bauaufsichtsbehörde.“
30. In § 70 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
31. Dem § 71 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ab dem 1. Januar 2027 kann die Prüfung auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn auf das Entgegenstehen sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften einschließlich des Erfordernisses weiterer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse für das Vorhaben erstreckt werden; § 69 Absatz 4 Satz 3 findet keine Anwendung.“
32. § 72 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Zeitpunkt nach Satz 1 ist unabhängig von der Vorlage der Baubeginnanzeige nach Absatz 2 Nummer 3.“
33. § 75 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Absatz 2, §§ 65 bis 65d, § 68, § 69 Absatz 1 bis 3 und 5, § 70 und § 73 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“
34. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 76
Fliegende Bauten“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für
 1. erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 Quadratmeter,
 2. erdgeschossige Verkaufs- und Schaugeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 Meter und einer Grundfläche bis zu 75 Quadratmeter,
 3. umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 75 Quadratmeter und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 Meter,
 4. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 Meter, einer Grundfläche bis zu 100 Quadratmeter und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 Meter,
 5. Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 Meter und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 Meter/Sekunde,
 6. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 Metern oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 Meter, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 Meter, beträgt,
 7. andere Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 Meter, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „zuletzt zuständigen Behörde unverzüglich“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes rechtzeitig unter Vorlage des Prüfbuches oder unter Angabe

der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus, insbesondere Angaben zu der Art des Fliegenden Baus, der Grundfläche sowie der Höhe (Größenabmessungen), der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung und den Nebenbestimmungen, der geplanten Betriebszeit und dem Betreiber, angezeigt ist.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

35. Dem § 77 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist bei Vorhaben, die nicht nach § 61 verfahrensfrei sind, die Zustimmung nach Satz 2 entbehrlich oder entfällt sie nach Satz 3, hat die Bauherrin oder der Bauherr den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde im Bezirk mitzuteilen und die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über das Vorhaben und den Baubeginn zu informieren.“

36. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Wärmeerzeugung“ das Komma und das Wort „Brennstoffversorgung“ durch die Wörter „und Energiebereitstellung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Brandschutzdienststellen“ die Wörter „der Berliner Feuerwehr“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131)“, das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „und dass § 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „sowie dass § 27 Absatz 5 des Gesetzes über Überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin

Das Denkmalschutzgesetz Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesdenkmalrates, die von dem für Denkmalschutz zuständigen Mitglied des Senats erlassen wird.“
2. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b Genehmigungsfreistellung

Die für Denkmalschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche für den Denkmalwert unerhebliche Maßnahmen abweichend von § 11 Absatz 1 und 2 genehmigungsfrei sind.“

Artikel 3

Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

Dem § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen entscheidet das zuständige Mitglied des Bezirksamts über die Zustimmung, soweit sich nicht das Bezirksamt die Erledigung dieses Geschäfts gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 3. Juni 2026 (GVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorbehält.“

Artikel 4

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

§ 5 Absatz 7 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) wird wie folgt gefasst:

„(7) Schriftliche Stellungnahmen sind regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben. Die beteiligte Behörde prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 1 genannte Frist beginnt in diesem Fall mit der Ergänzung der Unterlagen. Der Senat kann abweichende verbindliche Fristenregelungen zur Abgabe von Stellungnahmen durch Gemeinsame Verwaltungsvorschriften bestimmen.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Bauordnung für Berlin

Die Bauordnung für Berlin, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (Abl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1) durch eine EU-Konformitätserklärung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.“

2. In § 66 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d wird die Angabe „Richtlinie 2006/42/EG“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1230“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 20. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

Erstes Gesetz
zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG)
 Vom 9. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

Das Katastrophenschutzgesetz vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 5 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 5a Notfallverzeichnis für besonders hilfsbedürftige Personen, Verordnungsermächtigung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 35a Konnexität“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Maßnahmen der Katastrophenvorsorge“ ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 „6. bei der Planung einzelner Vorsorgemaßnahmen auch die Möglichkeit zu prüfen, geeignete private Dritte mit der Durchführung von einzelnen Vorsorgemaßnahmen vertraglich zu beauftragen. Hierzu gehört insbesondere die Vorhaltung von Dienstleistungen und Ressourcen und“.
 - dd) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
 „7. bei der Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten privaten Hilfsorganisationen durch die Gewinnung, Qualifizierung, Fortbildung und regelmäßige Einbindung ehrenamtlicher und freiwilliger Helfer zusammenzuarbeiten.“
 - c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
 „(3) Der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung obliegt die übergreifende Koordinierung und die Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen der Katastrophenvorsorge. Zu diesem Zweck haben die Katastrophenschutzbehörden der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf Nachfrage Auskunft zur Umsetzung der in den §§ 5 bis 9 geregelten Maßnahmen zu erteilen; diesbezügliche Aktualisierungen sind unverzüglich zu melden. Stellt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung fest, dass die in den §§ 5 bis 9 geregelten Maßnahmen nicht oder unzureichend umgesetzt wurden, fordert diese die betroffene Katastrophenschutzbehörde auf, die festgestellten Maßnahmenverstöße binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Gegenüber einer bezirklichen Katastrophenschutzbehörde kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Maßnahmen der Bezirksaufsicht gemäß § 22 des Landesorganisationsgesetzes treffen oder von ihrem Eingriffsrecht gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes Gebrauch machen; Maßnahmen der Kata-

strophenvorsorge gemäß Absatz 1 liegen im erheblichen Gesamtinteresse Berlins gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesorganisationsgesetzes. Gegenüber einer nachgeordneten Katastrophenschutzbehörde teilt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung der gemäß § 12 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes zuständigen Senatsverwaltung die festgestellten Maßnahmenverstöße mit und fordert diese auf, die Maßnahmen der Katastrophenvorsorge auch in der ihrer Dienst- und Fachaufsicht unterliegenden nachgeordneten Behörde durchzusetzen.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, allgemeine Anforderungen an die Wahrnehmung der notwendigen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 6 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen zu regeln. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass eine Senatsverwaltung einzelne Vorsorgemaßnahmen innerhalb ihres Geschäftsbereichs gebündelt wahrnimmt, wenn eine eigenständige Wahrnehmung durch eine ihr nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde wegen deren Art und Größe nicht sinnvoll ist.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
 Notfallverzeichnis für besonders hilfsbedürftige Personen,
 Verordnungsermächtigung

(1) Besonders hilfsbedürftige Personen, für die im Falle einer Großschadenslage oder Katastrophe dringender Handlungsbedarf besteht, können in einem Notfallverzeichnis geführt werden. Dringender Handlungsbedarf ist gegeben, soweit im Falle einer Großschadenslage oder Katastrophe ohne unverzügliche zusätzliche Versorgung eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Personen besteht. Das ist insbesondere bei in der eigenen Häuslichkeit außerhalb organisierter Wohnformen künstlich beatmeten Personen, bei Personen mit stromabhängiger, lebensnotwendiger medizinischer Versorgung und solchen die einer kontinuierlichen medizinischen Betreuung unterliegen der Fall. Die Eintragung in das Notfallverzeichnis erfolgt außer in den Fällen des Absatzes 3 freiwillig.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 können insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und im Falle einer Großschadenslage oder Katastrophe an die für die Versorgung und Hilfeleistung zuständigen Stellen zum Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben übermittelt werden:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Erreichbarkeit,
5. Angaben zum erforderlichen Hilfebedarf, soweit diese zur Planung oder Durchführung der gefahrenabwehrenden Maßnahmen erforderlich sind, sowie
6. Name, Anschrift und Kontaktdaten privater Dritter, sofern solche auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung die Versorgung besonders hilfsbedürftiger Personen ganz oder teilweise zu übernehmen haben.

(3) Private Dritte, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung die Versorgung besonders hilfsbedürftiger

Personen ganz oder teilweise zu übernehmen haben, haben, soweit möglich, an der Erhebung personenbezogener Daten der versorgten Personen mitzuwirken. Sie haben zu diesem Zweck den Auskunftsverlangen der verzeichnisführenden Stelle nachzukommen, soweit die betroffenen Personen nicht widersprochen haben.

(4) Für die Dauer des Katastrophenfalls oder der Großschadenslage können die für deren Abwehr zuständigen Katastrophenschutzbehörden die im Verzeichnis vorhandenen Daten zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben abfragen, verarbeiten sowie, soweit dies für die Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib und Leben notwendig ist, an weitere Stellen übermitteln.

(5) Die Datenverarbeitung ist auf das für die Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib und Leben notwendige Maß zu beschränken. Der Senat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Verzeichnisführung, insbesondere die verzeichnisführende Stelle, das Verfahren der Datenerhebung, die Form der zu erfassenden Angaben, deren Speicherung und weitere Verwendung sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. Nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Katastrophenschutzbehörden melden die für den Katastrophenfall vorgehaltenen materiellen Ressourcen zusätzlich an ein bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung geführtes elektronisches Ressourcen-Register. Bestandsänderungen sind unverzüglich im elektronischen Ressourcen-Register einzutragen.“

5. Nach § 14 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In einem durch eine gesundheitliche Notlage ausgelösten Katastrophenfall kann vereinbart werden, dass die Befugnisse nach Satz 1 bis 3 von dem für Gesundheit zuständigen Senatsmitglied oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Hausleitung wahrgenommen werden.“

6. Nach § 14 Absatz 3 Satz 6 (neu) werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„Die Befugnis der zuständigen Senatsverwaltungen im Katastrophenfall oder in einer Großschadenslage die auf Bezirksebene erforderlichen Maßnahmen der Katastrophenabwehr, insbesondere die Bereitstellung von materiellen und personellen Ressourcen, im Wege des Eingriffsrechts gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes durchzusetzen, bleibt unberührt. Soweit eine andere Senatsverwaltung als die Senatsverwaltung für Inneres befugt ist, einen Eingriff gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vorzunehmen und diese

ihre Befugnis nicht oder nicht hinreichend wahrnimmt oder die Zuständigkeit für die Ausübung des Eingriffsrechts nicht rechtzeitig geklärt werden kann, kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unter den Voraussetzungen von Satz 2 einen Eingriff vornehmen; die Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.“

7. In § 32 Absatz 2 Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Angaben über weitere Verpflichtungen von Einsatzkräften und den sonstigen im Katastrophenschutz beteiligten Personen, die einer Heranziehung dieser Personen für Maßnahmen der Abwehr von Katastrophen oder Großschadenslagen entgegenstehen können, insbesondere hauptberufliche Tätigkeiten bei den Betreiberinnen und Betreibern der Kritischen Infrastrukturen gemäß § 28 Absatz 1.“

8. Nach § 35 wird der folgende § 35a eingefügt:

„§ 35a
Konnexität

Unbeschadet des § 20 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, sowie § 10 des Haushaltsgesetzes 2026/2027 vom 18. Dezember 2025 (GVBl. S. 671) in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind durch oder auf Grund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 698) entstehende Mehrausgaben aus dem politikfeldverantwortlichen Einzelplan nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes gegenzufinanzieren. Das Konnexitätsausführungsgesetz vom 13. Juni 2026 (GVBl. S. 249) ist in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Vom 9. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Lernstandsfeststellung und Lernentwicklung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 64d wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 64e Systeme Künstlicher Intelligenz“.
2. In § 8 Absatz 2 Nummer 13 wird das Wort „schulspezifischen“ durch das Wort „schulinternen“ ersetzt.
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Lernstandsfeststellung und Lernentwicklung

(1) Die Schulen führen einmal im Schuljahr standardisierte Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mittels eines Tests in Deutsch und Mathematik durch. Das Testverfahren wird durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Die Erhebung des Lernstands und der Lernentwicklung dient der Feststellung der fachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik. Sie ermöglicht eine fundierte Analyse der individuellen Lernentwicklung und dient der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.

(2) Für die Feststellung der individuellen Lernentwicklung wird der Lernstand für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 erhoben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und alle Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichten, erhalten Zugang zu den entsprechenden Daten ausschließlich für Zwecke der kontinuierlichen, an die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepassten Unterrichtsgestaltung und der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke ist ausgeschlossen. Die Schulaufsicht nutzt die pseudonymisierten und aggregierten Daten für die Steuerung der Qualitätsentwicklung der Schulen.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Leistungsdaten werden spätestens nach sieben Jahren Aufbewahrungsfrist gelöscht.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu Verfahren, Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichterlegung der Lernstandsfeststellungen.“

4. § 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird vor der Angabe „Förderschwerpunkt „Autismus““ die Angabe „sonderpädagogischen“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ sowie „Körperliche und motorische Entwicklung“ in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 nach Maßgabe des Haushalts.“

- c) Der bisherige Satz 3 – nunmehr Satz 4 – wird wie folgt neu gefasst:
„Der Bedarf wird für die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Schülerinnen und Schüler ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt.“
- d) Der bisherige Satz 13 – nunmehr Satz 14 – wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „sowie“ nach der Angabe „Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung““ wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Vor der Angabe „Förderschwerpunkt „Autismus““ wird das Wort „sonderpädagogischen“ eingefügt.
 - cc) Nach der Angabe „Auftragsschulen“ wird die Angabe „sowie für die Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung““ eingefügt.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 9 wird aufgehoben.
6. In § 45 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
7. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „oder der Berufsfachschulen für Altenpflege“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „oder des Altenpflegegesetzes“ gestrichen.
8. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die zuständige Schulbehörde kann eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler, bei denen begründete Zweifel am Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bestehen, durch das zuständige Gesundheitsamt anordnen. Diese Regelung gilt nicht für chronisch kranke Schülerinnen und Schüler sowie solche mit Behinderungen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 2a werden die Absätze 3 und 4.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 erster Halbsatz werden nach der Angabe „2“ die Wörter „und Absatz 3“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.
9. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wählen“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Aufnahmeverfahren nach § 37 Absatz 4“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „ab,“ die Wörter „worin festgestellt wird,“ eingefügt und die Wörter „oder Schule“ gestrichen.
10. In § 58 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften“ gestrichen und nach dem Wort

„Zeugnissen“ ein Komma und die Wörter „Berichten und Informationen im Sinne des Satzes 1“ eingefügt.

11. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „übermitteln“ ein Semikolon und die Wörter „für die Untersuchungen gemäß § 52 Absatz 2 darf die zuständige Schulbehörde dem zuständigen Gesundheitsamt die Namen, die Geburtsdaten, das Geschlecht, die Anschrift, Angaben zum Gesundheitszustand und Angaben zu den begründeten Zweifeln am Fernbleiben vom Unterricht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen sowie die Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten übermitteln“ eingefügt.
- b) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

12. § 64a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie“ durch ein Komma und die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde, den Schulbehörden und Jugendbehörden, der Anwesenheitskontrolle, der Ausstellung von Zeugnissen, Berichten und Informationen, auch in elektronischer Form,“ ersetzt und nach den Wörtern „der Schulen“ die Wörter „sowie der datengestützten Unterrichts- und Schulentwicklung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die innerhalb der Schulaufsichtsbehörde für das Fachverfahren nach Absatz 1 zuständige Stelle, die keine Aufgaben im Verwaltungsvollzug wahrnimmt, übt die Aufgabe des Daten- und Berechtigungsmanagements aus und ist berechtigt, die ihr von den Schulen zur Verfügung zu stellenden erforderlichen Daten zu verarbeiten.“
- c) Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Den Schulbehörden dürfen befristet Zugriffsrechte auf die zur Durchsetzung der Schulpflicht nach § 45 und § 109 Absatz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1 eingeräumt werden. Den Jugendbehörden dürfen die von den Schulbehörden nach Satz 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendbehörden erforderlich ist.“

- e) In Absatz 10 werden nach dem Wort „Fachverfahren“ die Wörter „und für die Zwecke nach § 64d Absatz 3 und 4“ eingefügt.
- f) Die folgenden Absätze 11 bis 14 werden angefügt:

„(11) Der Schulaufsichtsbehörde dürfen Zugriffsrechte auf die erforderlichen automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1 eingeräumt werden, soweit dies erforderlich ist

- 1. zur Durchführung des Probeunterrichts nach § 56 Absatz 3 Satz 2,
- 2. zur Wahrung von gesamtstädtischen Steuerungsaufgaben im Rahmen der Aufnahme- und Übergangsverfahren

nach den §§ 54 bis 57 im Benehmen mit den Schulbehörden nach § 105 oder

- 3. zur gesamtstädtischen Sicherung der Schulpflicht nach den §§ 41 bis 45 und § 109 Absatz 2 im Benehmen mit den Schulbehörden nach § 105.

(12) Der Schulaufsichtsbehörde dürfen, soweit dies zur Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Planung des Einsatzes der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals erforderlich ist, befristet Zugriffsrechte auf die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten des pädagogischen Personals und in aggregierter Form auf die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1 eingeräumt werden.

(13) Die Schulaufsichtsbehörde darf für die interne und externe Evaluation nach § 9 Absatz 2 und 3 sowie für die Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung nach § 9a die erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 in den Fachverfahren nach den §§ 64a, 64c und 64d zu den dort genannten Zwecken verarbeiten und an ein von der Schulaufsichtsbehörde benanntes wissenschaftliches Institut übermitteln. Dieses Institut darf die pseudonymisierten Daten zu dem Zweck, sie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulen wieder zum Zweck der Evaluation sowie der Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung zur Verfügung zu stellen, verarbeiten. Das Institut darf nur vollständig anonymisierte Daten zum Zweck der Forschung verarbeiten.

(14) Der Schulaufsichtsbehörde dürfen, soweit dies zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft nach § 101 erforderlich ist, in aggregierter Form Zugriffsrechte auf die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, eingeräumt werden.“

13. § 64c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „sowie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulbehörden“ eingefügt und die Wörter „weiterer Dienste, wie Lernmanagementsystemen oder Systemen zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote,“ durch die Wörter „von Diensten für die nach § 64d Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „von und“ gestrichen.

14. § 64d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren, das den Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulbehörden Zugang zu digitalen Kommunikationswerkzeugen und zur Erstellung und Auswertung von Befragungen und Erhebungen ermöglicht. Dieses Fachverfahren ermöglicht darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften sowie schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugang zu

 - 1. Lernmanagementsystemen,
 - 2. digitalen Lehr- und Lernmitteln,
 - 3. der automatisierten Unterstützung von Systemen zur Geräte-, Datei-, E-Mail- und Netzwerkverwaltung an Schulen sowie

4. der Übermittlung der standardisierten Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung nach § 9a.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Zeugnissen“ ein Komma und die Wörter „Berichten und Informationen sowie von Zeugnissen in elektronischer Form nach § 58 Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Die folgenden Nummern 8 bis 11 werden angefügt:
 - „8. für den Hinweis auf besondere Vorkommnisse innerhalb und außerhalb des Unterrichts mit Bezug zum Schulgeschehen, die näher in der Rechtsverordnung nach § 66 geregelt sind,
 9. für den Hinweis auf Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 62 und 63,
 10. für Informationen über Nachteilsausgleiche nach § 58 Absatz 8,
 11. für die interne und externe Evaluation nach § 9 Absatz 2 und 3 und die Übermittlung dieser Daten an die Erziehungsberechtigten.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:
 - „6. für die Durchführung des Probeunterrichts nach § 56 Absatz 3 Satz 2,
 7. für die Erfassung der Arbeitszeit der Lehrkräfte.“
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Schulen bleiben für die von ihnen im Fachverfahren verarbeiteten Daten datenschutzrechtlich verantwortlich. Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für das Fachverfahren liegt bei der Schulaufsichtsbehörde.“
15. Nach § 64d wird folgender § 64e eingefügt:
- „§ 64e
Systeme Künstlicher Intelligenz
- (1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen ein System Künstlicher Intelligenz (KI-System) für in der Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 19 definierte Zwecke zur Nutzung bereit und kann dieses für eigene, mit ihren Aufgaben zusammenhängende Zwecke verwenden.
- (2) Eingegebene personenbezogene Daten dürfen unter Beachtung der Absätze 3 und 4 auch in einem KI-System verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Aufgabe erfüllt wird und die Schulaufsichtsbehörde und die Schulen befugt sind, dazu personenbezogene Daten zu verarbeiten. Satz 1 gilt auch für Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 074 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulaufsichtsbehörde und die Schulen nach Absatz 2 setzt voraus, dass
1. die eingegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe im Sinne des Absatzes 2 erforderlich sind,
 2. die personenbezogenen Daten das eingesetzte Modell Künstlicher Intelligenz (KI-Modell) nicht verändern,
 3. gewährleistet wird, dass das KI-System ausschließlich auf behörden- oder schulinterne Datenquellen zugreifen kann,
 4. das KI-System als geschlossenes System betrieben wird,
 5. das KI-System nur personenbezogene Daten ausgibt, die in einem festen Zusammenhang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Behörde im Sinne des Absatzes 2 stehen und
 6. risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden, die die Grundsätze der Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Nichtverkettung, Transparenz und Interwenierbarkeit gewährleisten; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Auswahl des zugrundeliegenden KI-Modells.
- (4) Vor dem Einsatz des KI-Systems sind die Nutzenden insbesondere über Zweck und Art des Einsatzes, die Funktionsweise der eingesetzten Technik und die Verarbeitung selbst aufzuklären und regelmäßig zu schulen.
- (5) Die Voraussetzungen des Absatzes 3 sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Ergibt die Evaluierung, dass die genannten Voraussetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder nicht geeignet sind, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten, hat zeitnah eine Anpassung zu erfolgen. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
16. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und die Wörter „die wissenschaftliche Untersuchung nur an Schulen durchgeführt werden kann und Erkenntnisse mit pädagogisch-wissenschaftlicher Relevanz dargelegt werden“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde legt die Voraussetzungen für die Genehmigung von zur universitären Ausbildung gehörenden wissenschaftlichen Untersuchungen der Studierenden des Lehramts an öffentlichen Schulen im Benehmen mit den Universitäten fest.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Verarbeitung“ ein Komma und die Wörter „die Speicherung, die Aufbewahrungsdauer und das Datum der Löschung“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Name, der Tag der Geburt und die Adresse, mit Ausnahme des Wohnortes, der am Forschungsvorhaben teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten dürfen nicht an Forschende übermittelt werden.“
17. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Schulbehörden“ die Wörter „und der Schulaufsichtsbehörde“ und nach der Angabe „8“ die Wörter „und Absatz 11 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden und Jugendbehörden zur Durchsetzung der Schulpflicht nach § 64a Absatz 8a und der Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung der Schulpflicht nach § 64a Absatz 11 Satz 1 Nummer 3,“
 - c) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 14 bis 16.
 - d) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

- e) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- f) Folgende Nummer 19 wird angefügt:
„19. den Einsatz von KI-Systemen nach § 64e.“
18. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „in der ersten Sitzung der neu gebildeten Schulkonferenz“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 erster Halbsatz wird das Wort „zieht“ durch das Wort „kann“ und das Wort „hinzu“ durch das Wort „hinzuziehen“ ersetzt.
19. § 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Eine neu gebildete Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr begonnen hat, einberufen.“
- b) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Schulkonferenz“ ersetzt.
20. § 79 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „für die Dauer von zwei Schuljahren“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Gesamtelternvertretung“ die Wörter „als beratende Mitglieder“ eingefügt.
21. § 81 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 und Notenschutz nach § 58 Absatz 9.“
22. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „mindestes“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „zwei“ das Wort „gewählte“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die oder der jeweilige Vorsitzende ist stimmberechtigt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 10 nicht teil. An den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 und 9 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen; in diesem Fall sind sie auch stimmberechtigt.“
23. In § 84a Satz 1 wird das Wort „Stunde“ durch das Wort „Unterrichtsstunde“ ersetzt.
24. In § 85 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bezirksschulerausschusses“ die Wörter „für die Dauer von zwei Schuljahren“ eingefügt.
25. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Klassen“ die Wörter „und Jahrgangsstufen“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien, die nach § 35 Absatz 1 in ein Oberstufenzentrum eingegliedert sind, gilt § 84 Absatz 1 Satz 2. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte
1. zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher,
2. eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und
3. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:
„2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren und“
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtelternvertretung.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler von beruflichen Schulen, die zusammengefasst sind, ohne ein Oberstufenzentrum zu sein, bilden die Gesamtschülervertretung. Für die Gesamtschülervertretung gilt § 85 Absatz 3 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schülerausschusses Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren wählt.“
26. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher einer Fachschule, die nicht einem Oberstufenzentrum angegliedert ist, bilden die Gesamtstudierendenvertretung. Für die Gesamtstudierendenvertretung gilt § 85 Absatz 3 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schülerausschusses Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren wählt.
- (3) Ist eine Fachschule mit anderen beruflichen Schulen zusammengefasst, ohne ein Oberstufenzentrum zu sein, gilt § 86 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler sowie die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher die Gesamtschülervertretung bilden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Abteilungsstudierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte
1. zwei gleichberechtigte Abteilungsstudierendensprecherinnen oder Abteilungsstudierendensprecher,
 2. eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und
 3. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechende Teilkonferenz der Lehrkräfte.“
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ durch die Wörter „beiden Abteilungsstudierendensprecherinnen oder Abteilungsstudierendensprecher“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
27. § 89 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „höchstens vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Klassenkonferenz“ die Wörter „und höchstens vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ eingefügt.
28. § 90 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ durch die Wörter „mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, höchstens jedoch drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bezirkselfternausschusses“ die Wörter „für die Dauer von zwei Schuljahren“ eingefügt.
29. § 91 wird wie folgt gefasst:
- „§ 91
Mitwirkung an Oberstufenzentren
und beruflichen Schulen
- (1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungselternvertretung eingerichtet, die sich aus den Elternsprecherinnen und Elternsprechern jeder Klasse oder Jahrgangsstufe der jeweiligen Abteilung zusammensetzt. Eine Abteilungselternvertretung wird nicht gebildet, wenn weniger als drei Elternversammlungen bestehen. In diesem Fall werden die Aufgaben der Abteilungselternvertretung durch die Versammlung aller Erziehungsberechtigten der zu Schuljahresbeginn minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Schule (Abteilungselternversammlung) wahrgenommen.
- (2) Jede Abteilungselternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder
1. zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher,
 2. ein Mitglied der Schulkonferenz und
 3. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen bilden die Gesamtelternvertretung und wählen aus ihrer Mitte
1. eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, höchstens jedoch drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 2. für die Dauer von zwei Schuljahren zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen, und
 3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtschülervertretung.
- § 90 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Klassen oder Jahrgangsstufen von beruflichen Schulen, die zusammengefasst sind, ohne ein Oberstufenzentrum zu sein, bilden die Gesamtelternvertretung. Für die Gesamtelternvertretung gilt § 90 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren wählt.“
30. In § 95 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Absatz 6 Satz 8 bis 14“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 6 Satz 9 bis 15“ ersetzt.
31. Dem § 105 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt im Benehmen mit den zuständigen Schulbehörden die gesamtstädtische Koordinierung der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach den §§ 54 bis 57 und die gesamtstädtische Sicherung der Schulpflicht nach den §§ 41 bis 45 und § 109 Absatz 2.“
32. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Wörter „und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse werden für zwei Schuljahre gewählt; im Übrigen erfolgen die Wahlen jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren.“
- bb) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.
33. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksschulbeirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und höchstens fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“
34. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Den Ausschüssen Berufliche Schulen gehören jeweils die nach § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 (Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 2 (Schülerinnen und Schüler), § 87 Absatz 2 Satz 2 (Studentinnen und Studenten) sowie § 91 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 2 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Schulen an.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bezirkselfternausschuss“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den sie betreffenden Landesausschuss.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
35. § 113 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „6)“ die Wörter „für die Dauer von zwei Kalenderjahren“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Versammlungen wählen sich in ihrer ersten Sitzung jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Kalenderjahren.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitte“ die Wörter „jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 112 Absatz 4 gilt entsprechend.“
36. In § 114 Absatz 3 werden das Wort „drei“ durch die Wörter „höchstens fünf“ ersetzt und nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „für die Dauer von zwei Kalenderjahren sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied für den Landesschulbeirat“ eingefügt.
37. § 115 Absatz 4a wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:
- „5. eine von einer Organisation mit Fachkompetenz im Bereich lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Belange und schulische Bildung benannte Person; die Organisation wird von der für

Bildung zuständigen Senatsverwaltung für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Landesschulbeirats bestimmt,

6. jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesausschüsse nach § 114.“

38. In § 116 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sofern ein Gremienmitglied mehrere Mandate innehat, hat das Mitglied für jedes Mandat eine Stimme.“

39. § 117 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei Mitgliedschaft in den Bezirksausschüssen, dem Bezirksschulbeirat, den Ausschüssen und dem Beirat Berufliche Schulen, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweils vertretenen Personengruppe endet.“

40. In § 119 Absatz 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „für die Dauer von zwei Kalenderjahren“ eingefügt.

41. In § 122 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Den in Satz 1 genannten Personen ist auf deren Wunsch hin eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zur Verfügung zu stellen; die Abschrift kann auch digital zur Verfügung gestellt werden.“

42. In § 127 werden die Angabe „§ 52 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 3“ und jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder in Klassen“ eingefügt.
2. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und in Klassen“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und in Klassen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auftragsschulen“ die Wörter „und in „Kleinklassen für Autismus““ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und Klassen“ eingefügt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und in Klassen“ eingefügt.

bb) In Satz 5 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder in Klassen“ und nach dem Wort „Auftragsschulen“ die Wörter „oder in „Kleinklassen für Autismus““ eingefügt.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 (Jahrgangsstufen 4 bis 6, Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“) werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder Klassen“ eingefügt.

b) In Fußnote 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder Klassen“ und nach dem Wort „Autismus“ die Wörter „oder in „Kleinklassen für Autismus““ eingefügt.

4. In Anlage 2a wird Spalte 2 (Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Auftragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ oder mit den Förderstufen I oder II) wie folgt gefasst:

„Ober- und Abschlussstufe an Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ oder mit den Förderstufen I oder II“.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „Schulzeugnisse sowie für“ und die Wörter „schulische Bildung,“ gestrichen.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 4 und Nummer 30 am 1. August 2028 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

Gesetz

zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe

Vom 9. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Jugendhilfe-, Familien- und
Jugendfördergesetzes

Das Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe“.
 - b) Nach der Angabe zu § 5a werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 5b Form der Beratung,
§ 5c Verfahrenslotsen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Kinder- und Jugendmedienschutz“.
 - d) Nach der Angabe zu § 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 16a Vorgaben zur Inobhutnahme
§ 16b Landesverteilstelle
§ 16c Prävention und Bekämpfung von Extremismus“.
 - e) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Landesgremium stationäre Einrichtungen“.
 - f) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 30a Erlaubnispflicht für familienähnliche Betreuungsformen“.
 - g) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 31a Elektronische Übermittlung“.
2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702)“ durch die Angabe „11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629)“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „junger“ durch die Wörter „aller jungen“ ersetzt und nach dem Wort „Gesundheit“ das Wort „Justiz“ eingefügt.
 - b) Dem § 2 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Senat kann hierfür ressortübergreifende Gremien und Stellen einrichten.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Alle Träger von Leistungen und Angeboten nach diesem Gesetz treffen Maßnahmen der Qualitätssicherung, wozu insbesondere die Gewährleistung des strukturellen und konzeptionellen Kinderschutzes gehört.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Leistungen sollen unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der jeweiligen Bedarfslage der Leistungsempfänger grundsätzlich auch als Gruppenangebot für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam entwickelt und angeboten werden.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen sollen die Angebote und Leistungen darauf ausgerichtet sein, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. alle jungen Menschen und ihre Familien gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Jugendhilfe haben.“

bb) In Nummer 2 wird das Wort „ausländischer“ gestrichen.

- e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Unterstützung der effektiven Umsetzung der Aufgaben nach diesem Gesetz sollen in geeigneter Weise Verfahren der geregelten Zusammenarbeit mit den in § 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen und öffentlichen Einrichtungen angestrebt werden. Mit den zuständigen Stellen der Schulverwaltung und den Schulen sind Kooperationsvereinbarungen zur abgestimmten Umsetzung der jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen abzuschließen.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

Die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen bei der Umsetzung dieses Gesetzes die Zielsetzung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 7 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dies betrifft unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 4 Nummer 1 insbesondere

1. die Kommunikation für diesen Personenkreis in verständlicher und nachvollziehbarer Form im Rahmen der Beratungen, Leistungen und Beteiligungsprozesse,
 2. die diskriminierungsfreie Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und des konkreten Entwicklungsstandes der betroffenen Person und
 3. die barrierefreie und gleichberechtigte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für die betroffenen Familien und jungen Menschen.“
6. Dem § 5a wird folgender Satz angefügt:
„Der öffentliche Träger und die Träger der freien Jugendhilfe weisen in geeigneter Form auf das Angebot hin.“
 7. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Form der Beratung

Die Beratung nach § 10a des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann auch telefonisch, per Videoschaltkonferenz oder in anderer geeigneter Weise digital durchgeführt werden, soweit die zu beratenden Personen damit einverstanden sind. Die Möglichkeit der Teilnahme einer Vertrauensperson der zu beratenden Person ist zu gewährleisten.“

7a. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c
Verfahrenslotsen

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslose soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

(2) Der Verfahrenslose unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus bei der strukturellen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 werden durch die Jugendämter wahrgenommen.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihrer Angebote der Jugendarbeit mit Schulen und der Schulaufsicht partnerschaftlich zusammen und stimmen sich untereinander ab. Hierzu sollen sie Vereinbarungen über die Art und Weise der Zusammenarbeit nach den §§ 5 bis 5b des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 700) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Weitere öffentliche Stellen oder andere Kooperationspartner können einbezogen werden.“

b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.“

9. § 6a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. junge Menschen zu befähigen, Gefahren durch extremistische Strukturen oder Institutionen zu erkennen und sich für die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzusetzen;“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.

10. In § 6b Nummer 1 werden nach den Wörtern „soziale Bildung“ die Wörter „auf der Grundlage der Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ eingefügt.

11. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Wörter „dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jugendsozialarbeit zielt auf den Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen junger Menschen. Aufsuchende Jugendsozialarbeit ist niedrigschwellig, mobil und sozialräumlich ausgerichtet und wendet sich insbesondere an benachteiligte und ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene.“

b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „und Stadtteilarbeit“ durch ein Komma und die Wörter „Stadtteilarbeit und hybride Angebote“ ersetzt.

13. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden und hat den Auftrag, in eigener Verantwortung die schulische Bildungsarbeit zu unterstützen und zu ergänzen sowie die Zusammenarbeit zwischen Schule und Trägern der freien Jugendhilfe zu fördern. Sie umfasst präventive und intervenierende sozialpädagogische Angebote im Rahmen von Einzelberatung, Gruppen- und Projektarbeit für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. § 5b des Schulgesetzes bleibt unberührt.“

14. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Kinder- und Jugendmedienschutz

(1) Der Kinder- und Jugendschutz umfasst als wesentliche Aufgabe den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen durch Kontakt-, Inhalts-, Verhaltens- und Gesundheitsrisiken im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien.

(2) Soweit die Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Leistungen einen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien gewähren, sollen sie durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen sicherstellen, dass der Zugang sich auf entwicklungsangemessene Anwendungen, Technologien und Inhalte erstreckt. Sie sollen unabhängig davon dazu beitragen, dass die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien durch Beratungs- und Bildungsangebote dazu befähigt werden, Gefährdungen durch Kontakt-, Inhalts-, Verhaltens- und Gesundheitsrisiken im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu erkennen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen den entwicklungsangemessenen Zugang zu und den selbstbestimmten, kritischen, reflektierten, kreativen, maß- und verantwortungsvollen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (Medienkompetenz) junger Menschen fördern. Für die Weiterentwicklung und Qualifizierung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach Absatz 2, zur Förderung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach Absatz 1 fördert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung entsprechende Angebote und Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Missbrauch“ durch die Wörter „sexualisierter Gewalt“ und das Wort „und“ durch die Wörter „sowie körperlicher und psychischer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sollen durch“ durch die Wörter „stellen durch Präventionsmaßnahmen und“ und die Wörter „anregen oder durchführen“ durch das Wort „sicher“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Fällen des Verdachts einer Gefährdung des Kindeswohls sind Ärztinnen und Ärzte dazu befugt, sich zur Gefährdungseinschätzung auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten auszutauschen.“

16. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a bis c eingefügt:

„§ 16a
Vorgaben zur Inobhutnahme

(1) Zur Durchführung der Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Krisen- und Gefährdungsfällen sind die Jugendhilfebehörden in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe dazu verpflichtet, geeignete sozialpädagogische Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen und vorzuhalten, um Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht und Betreuung gewähren zu können. Vorrangig für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr soll stets

die Möglichkeit der Inobhutnahme in einer familiären Bereitschaftsbetreuung geprüft werden. Für die Inobhutnahme von Mädchen und jungen Frauen zum Schutz vor Gewalt, von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie von jungen Menschen mit komplexen Hilfebedarfen sollen bedarfsspezifische Angebote bereitgestellt werden. Für suizidgefährdete Minderjährige ist eine problemspezifische Betreuung zu gewährleisten.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für

1. die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, die ohne ihre Personensorgeberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Land Berlin haben; die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Personen, die einem sicheren Drittstaat gemäß § 26a Absatz 2 des Asylgesetzes oder einem Staat des Schengen-Raums angehören, gesonderte Zuständigkeitsregelungen durch Ausführungsvorschriften festlegen,
2. die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von Personen der in Nummer 1 genannten Personengruppe bis zu einer Dauer von drei Monaten,
3. die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität der in den Nummern 1 und 2 genannten Personengruppen nach Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L vom 22.5.2024),
4. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, sowie von Kindern und Jugendlichen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Berlin außerhalb der Geschäftszeiten der bezirklichen Jugendämter,
5. die Gewährleistung des Betriebs von Unterkünften für die in den Nummern 1 bis 3 genannten Personengruppen.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann im Falle einer außergewöhnlich hohen Zahl an Zugängen, in der die bezirklichen Jugendämter die Minderjährigen nicht sofort unterbringen können und andernfalls eine Kindeswohlgefährdung eintreten könnte, die Dreimonatsfrist des Absatzes 2 Nummer 2 vorübergehend verlängern.

§ 16b

Landesverteilstelle

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch Landesverteilstelle im Sinne des § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 16c

Prävention und Bekämpfung von Extremismus

(1) In den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist Handlungen entgegenzutreten, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebende Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder die einen antisemitischen oder rassistischen Inhalt haben oder sonstige Merkmale gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit enthalten.

(2) Liegt eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 vor, hat die anwesende Fachkraft die Pflicht, unverzüglich geeignete pädagogische Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Handlung entgegenzutreten. Von der für den Träger tätigen Fachkraft ist zu prüfen, ob eine Strafanzeige zu erstatten ist.

(3) Die betroffenen Träger der Jugendhilfe sollen im Rahmen ihrer besonderen pädagogischen Aufgaben auch durch inhaltliche Aufklärung über politischen und religiösen Extremismus

sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit Handlungen im Sinne des Absatzes 1 entgegenwirken. Hierzu kann die Unterstützung anderer Stellen und sachkundiger Personen genutzt werden.“

17. In § 17 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt insbesondere, wenn Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder besonderem Schutz- und Unterstützungsbedarf betroffen sind.“

- bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Jugendamt“ die Wörter „unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „gehört“ die Wörter „und soweit erforderlich einbezogen“ eingefügt.

19. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist“ ersetzt.

20. In § 20a Satz 2 sowie Satz 3 Nummer 7 und 10 werden jeweils nach dem Wort „Kindern“ die Wörter „und Jugendlichen“ eingefügt.

21. § 22 Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In jedem Bezirk werden mindestens eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in öffentlicher Trägerschaft durch das Jugendamt und eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in freier Trägerschaft betrieben. Die Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft liegt in der Zuständigkeit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Land Berlin kann einen Beirat für Familienfragen einsetzen.“

- bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Der Berliner Beirat für Familienfragen“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

- cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.

ccc) Nummer 4 wird Nummer 3.

- dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Während seiner Amtszeit soll der Beirat für Familienfragen einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen erstellen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „Integrations- und Migrationsfragen“ durch das Wort „Partizipation“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

cc) In Nummer 14 wird die Angabe „e.V.“ durch die Angabe „KdöR“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor jeder stationären Unterbringung ist zu prüfen, ob geeignete und bedarfsgerechte familiäre Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere durch Pflegefamilien, bestehen. Weiterhin soll abhängig von der gegenwärtigen und zu erwartenden Bedarfslage geprüft werden, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt; die Berücksichtigung des Elternwillens bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe trifft mit den Trägern von Hilfen in ambulanter Form Vereinbarungen zur Umsetzung von institutionellen Kinderschutzkonzepten. Bei überbezirklichen Angeboten ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung für diese Vereinbarungen zuständig.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Eintritt der Volljährigkeit ist sicherzustellen, dass es zu keinem Hilfeabbruch kommt, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Hilfen haben die Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderungen oder mit drohender Behinderung zu berücksichtigen. Die Absätze 1 bis 5 gelten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorgaben für die Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dies mit der Zielsetzung von Leistungen zur Teilhabe in der Eingliederungshilfe übereinstimmt. Soweit entsprechende Bedarfslagen sowohl für Hilfe zur Erziehung als auch für Eingliederungshilfe vorliegen, sind die Leistungen abgestimmt aufeinander zu erbringen.“

24. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugleich Rehabilitationsträger, sind die Vorgaben des § 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Teilhabeplanverfahren zu beachten.“

25. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Landesgremium stationäre Einrichtungen

(1) Bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung wird ein Beteiligungsgremium für die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe betreuten jungen Menschen auf Landesebene eingerichtet. Dieses setzt sich für die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe betreut werden, ein.

(2) Über Mitgliedschaft und Zusammensetzung des Gremiums entscheiden die betreuten jungen Menschen selbst.“

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „sowie der erforderlichen Zuverlässigkeit des Trägers für den Betrieb der Einrichtung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „gesetzlich oder vertraglich“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Feststellung der Zuverlässigkeit des Trägers nach Absatz 1 Nummer 1 kann die Aufsichtsbehörde den Träger dazu auffordern, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 in Verbindung mit § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes für die vertretungsberechtigten Personen sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbe-

scheinigung vorzulegen. § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „junge Menschen“ durch die Wörter „Kinder und Jugendliche“ und die Wörter „jungen Menschen“ durch die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „in Verbindung mit § 45a“ eingefügt.

27. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Erlaubnispflicht für familienähnliche Betreuungsformen

Familienähnliche Betreuungsformen bedürfen einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebsurlaubspflichtige Einrichtung, sofern Hilfen zur Erziehung über § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus erbracht werden.“

28. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „oder eine von ihm beauftragte Person“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Meldepflichtig ist auch die nichtplanmäßige Entlassung eines Kindes oder Jugendlichen aus einer stationären Einrichtung.“

29. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Elektronische Übermittlung

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann für die Übermittlung von Anträgen und Meldungen nach den §§ 45 bis 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine elektronische Übermittlung vorsehen. Näheres hierzu ist durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

30. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 7 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann für bis zu zehn Kinder erteilt werden, wenn zwei geeignete Kindertagespflegepersonen mit der erforderlichen besonderen Qualifikation im Verbund zusammenarbeiten. Innerhalb des Verbundes ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung von nicht vertraglich zugeordneten Kindern aus einem gewichtigen Grund möglich, wobei pflegerische Tätigkeiten und pädagogisch konzeptionelles Arbeiten als gewichtiger Grund eingeschlossen sind. Eine Vorsorge für Vertretungssituationen bei Ausfall der Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein. Die für die Prüfung der Erlaubnis maßgebliche Anzahl der Kinder bestimmt sich nach der vertraglichen Belegung je Tag. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen, auch unter Berücksichtigung der Anzahl der betreuten Kinder, ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.“

31. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wahr“ ein Komma und die Wörter „soweit in diesem Gesetz nichts Anderes geregelt ist“ eingefügt.

32. Nach § 34 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Aufgaben im Kinderschutz sind spezialisierte Arbeitsgruppen, die von den übrigen Aufgaben des Jugendamts nach einheitlichen Maßstäben organisatorisch getrennt sind, vorzuhalten.“

33. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gebildet“ ein Semikolon und die Wörter „er kann sich eine Geschäftsordnung geben“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Der Wahlvorschlag soll mindestens eine Person als Mitglied und eine Stellvertretung enthalten. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Träger der freien Jugendhilfe ist zulässig.“
 - bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „so sollen die Träger für die Ersatzwahl mindestens 2 Personen vorschlagen“ durch die Wörter „liegt das Vorschlagsrecht bei demselben Träger“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt: „Reicht der Träger innerhalb eines Monats keinen neuen Wahlvorschlag ein, richtet sich das weitere Verfahren nach den Sätzen 1 bis 4.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. bis zu drei Personen zur Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne des § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“
 - d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „und 5“ durch ein Komma und die Angabe „5 und 10“ ersetzt.

34. In § 37 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 200)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2022 (GVBl. S. 108) geändert worden ist“ ersetzt.

35. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „Behinderung“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „Behinderungen und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesschulbeirats.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine Person zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Vorschlag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.“
 - bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. einen Vertreter oder eine Vertreterin gesamtstädtisch tätiger, selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „Familienfragen und“ durch das Wort „Familienfragen,“ und das Wort „Behinderung“ durch die Wörter „Behinderungen und die Person nach Absatz 2 Nummer 7 wird auf Vorschlag des Landesschulbeirats“ ersetzt.

36. Dem § 39 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landesjugendhilfeausschuss soll regelmäßig mindestens alle zwei Monate tagen.“

37. § 43a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „und sind alle vier Jahre fortzuschreiben“ durch die Wörter „sowie von der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie sind alle vier Jahre fortzuschreiben.“

38. § 43b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „und sind alle vier Jahre fortzuschreiben“ durch die Wörter „sowie von der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie sind alle vier Jahre fortzuschreiben.“

39. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 692)“ ersetzt.

40. In § 47 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.

41. Dem § 48 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die standortgebundene offene Jugendarbeit nach § 6c Absatz 1 Nummer 1 soll eine berlinweite Mindestangebotsquote von 30 Prozent für kommunale Angebote nicht unterschritten werden.“

42. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden das Wort „Kostensätze“ durch das Wort „Entgelte“ und das Wort „Leistungsfähigkeit“ durch das Wort „Leistungsgerechtigkeit“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.
- c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Weiterhin sollen sie auch die Pflicht zur Nutzung eines vom Land Berlin zur Verfügung gestellten IT-gestützten Belegungs- und Freiplatzmeldeverfahrens im Bereich der stationären Hilfen sowie ein wirksames Verfahren zur Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung regeln.“

43. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „den Schulen,“ und nach den Wörtern „entwickeln und“ die Wörter „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 werden das Wort „Absehen“ durch die Wörter „einem möglichen Absehen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ die Wörter „einer möglichen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „der im Vorverfahren eingeleiteten Maßnahmen und“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den bezirklichen Jugendämtern werden spezialisierte Arbeitsgruppen zur Intervention und Prävention von Straffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen eingerichtet, um den Gefahren eines sich verfestigenden straffälligen Verhaltens von Kindern ab dem zehnten Lebensjahr und Jugendlichen entgegenzuwirken. Dabei sollen die Arbeitsgruppen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 mit den weiteren Akteuren kooperieren.“

44. Dem § 52 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch richtet die oberste Landesjugendbehörde ein sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut ein, das Angebote zur überörtlichen Fort- und Weiterbildung von sozialpädagogischem Personal im System der Kinder- und Jugendhilfe bereitstellt. Das Institut ist dazu berechtigt, bei den Trägern der Jugendhilfe Bedarfsabfragen durchzuführen, um das Fort- und Weiterbildungsprogramm bedarfsgerecht auszugestalten.“

45. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „über § 85 Absatz 1“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung der jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorgaben über die Eingliederungshilfe nach § 35a“ und die Wörter „Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 725)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602)“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind oder im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß § 99 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Leistungen erhalten können und“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus der Jugendhilfe“ gestrichen sowie die Wörter „behinderte erwachsene Menschen“ durch die Wörter „erwachsene Menschen mit Behinderungen“ und das Wort „Betroffenen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zur Zuständigkeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und“ durch die Wörter „zum Zuständigkeitswechsel zur“ ersetzt.

46. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Jugendamt ist als Pfleger oder Vormund außer in den in § 56 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ge-

nannten Fällen auch in den Fällen des § 1799 Absatz 2 Satz 1, § 1802 Absatz 2 Satz 3, § 1835 Absatz 1 Satz 1, § 1863 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 1865 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Genehmigung des Familiengerichts und den Nachweispflichten befreit.“

Artikel 2

Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX

Die Schiedsstellenverordnung SGB IX vom 30. April 2019 (GVBl. S. 270), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2025 (GVBl. S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren, die Leistungen für Kinder und Jugendliche betreffen, gehören der Schiedsstelle zusätzlich jeweils zwei Vertretungen der Erbringer von Leistungen für Kinder und Jugendliche und des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe an.“

2. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt im Benehmen mit den Bezirksämtern die zusätzlichen Vertretungen des Trägers der Eingliederungshilfe und deren Stellvertretungen in Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

Gesetz
zur Änderung des Sportförderungsgesetzes
Vom 9. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Sportförderungsgesetzes

§ 14 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, ist sie den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern aufzuerlegen.“
2. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „hat der jeweilige Nutzer“ durch die Wörter „haben die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „vom Nutzer“ durch die Wörter „von den Nutzerinnen und Nutzern“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes Vom 9. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes

Das Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Abschnitt 6 durch folgende Angaben zu den Abschnitten 6 und 7 ersetzt:
 „Abschnitt 6: Entwicklung der Neuen Mobilität
 § 69 Besondere Ziele der Entwicklung der Neuen Mobilität
 § 70 Förderung einzelner Einsatzbereiche der Neuen Mobilität
 § 71 Baustellenkoordinierungsplattform
 § 72 Forschung und Innovation
 § 73 Finanzierung und Fördermittel
 Abschnitt 7: Übergangsbestimmungen
 § 74 Übergangsbestimmungen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „1. die privat organisierte oder durch Dritte vermittelte Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen unterschiedlicher Haushalte, die selbstständig reserviert und genutzt werden können,“
 - b) Es wird ein neuer Absatz 19 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(19) Neue Mobilität umfasst alle durch Innovation, neue Technologien, Digitalisierung oder Vernetzung neu entwickelte oder noch zu entwickelnde Verkehre, Verkehrsträger, Infrastrukturen, Systeme oder Programme.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Bei der Umgestaltung vorhandener Verkehrsinfrastruktur und dem Neubau der Verkehrsinfrastruktur soll neben ihrer funktionalen die soziale, stadtkulturelle, architektonische, denkmalpflegerische, historische, barrierefreie, biodiverse, klimawirksame Bedeutsamkeit berücksichtigt werden.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „(6) Die Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen soll an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet sein. Insbesondere soll eine ausreichende Beleuchtung von Geh- und Radwegen, auch abseits von Straßen, dazu anregen, Wege auch bei Dunkelheit im Fuß- und Radverkehr zurückzulegen. Bei der Umsetzung ist auf eine ressourcenschonende Beleuchtung und eine möglichst geringe Lichtverschmutzung zu achten.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verlässliche, sichere, saubere und bezahlbare Mobilitätsangebote insbesondere bei wachsenden Einwohnerzahlen und steigender Beschäftigung von besonderer Bedeutung. Daher sollen attraktive Job-Tickets für den ÖPNV gefördert sowie Initiativen unterstützt werden, die sich dafür einsetzen, dass

für Wege vom und zum Arbeitsplatz die Angebote des Umweltverbundes genutzt werden.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zugänglichkeit,“ die Worte „Sicherheit, Sauberkeit,“ eingefügt.
5. In § 11a wird vor dem Wort „Mobilitätsbedürfnisse“ das Wort „individuellen“ eingefügt.
6. § 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „(2) An- und Abreiseverkehre zu Großveranstaltungen sollen überwiegend mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes erfolgen, um übermäßige Belastungen im fließenden und ruhenden Verkehr zu vermeiden. Dazu soll den Teilnehmenden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter eine möglichst unkomplizierte ÖPNV-Nutzung über die Eintrittskarte, insbesondere in Form von Kombitickets, ermöglicht werden.“
7. § 15 erhält folgende neue Fassung:
 „Fernbahnhöfe, der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) und Flughäfen sind als Mobilitätsknoten adäquat zu ihrer Mobilitätsbedeutung und zum spezifischen Fernverkehrsfahrgastaufkommen durch die Netze des Umweltverbundes zu erschließen.“
8. § 17a Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „(2) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsam mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung und in Abstimmung mit den Bezirken ein umsetzungsbezogenes Konzept. Das Konzept definiert unter anderem Unterrichtsinhalte, Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Veränderung des Mobilitätsverhaltens von Schulkindern hin zur selbstständigen Mobilität sowie zur Umsetzung einer sicheren Infrastruktur im Schulumfeld. Die Jugendverkehrsschulen als außerschulische Lernorte nach § 124 des Schulgesetzes werden in das Konzept einbezogen.“
9. In § 20 Absatz 2 werden die Worte „Stellen des Landes Berlin“ durch das Wort „Senatsverwaltungen“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Die nach dem Merkblatt der Unfallkommission ermittelten gefährlichsten Knotenpunkte mit den höchsten Häufungen an Unfällen mit verletzten beziehungsweise schwerverletzten Personen sollen so verändert werden, dass die Gefahrenquellen bestmöglich beseitigt werden und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit sichergestellt ist. Die Auswahl der Knotenpunkte bestimmt sich nach der Verkehrsunfallstatistik der Polizei Berlin zu Verkehrsunfällen sowie nach weiteren objektiven Erkenntnisquellen. Die Knotenpunkte mit den auffälligsten Erhebungsergebnissen gemäß § 38 Absatz 1 sind bei der Bestimmung der zu verändernden Knotenpunkte zu berücksichtigen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Die für die Verkehrsüberwachung im Land Berlin zuständigen Behörden und Dienststellen haben Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr konsequent zu verfolgen sowie zu ahnden und auf eine Regeleinhaltung hinzuwirken. Dabei sind über die Ziele gemäß § 22 Absatz 1 und 2 hinaus insbesondere
 1. Regelverstöße zu verfolgen, die die Sicherheit, insbesondere der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmenden gefährden,

2. Verkehrsteilnehmende für die Verkehrssicherheit, insbesondere der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmenden zu sensibilisieren,
 3. die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Interesse einer stets möglichst zügigen Beendigung von rechtswidrigen Zuständen regelmäßig auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen.“
11. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Tarife für die Nutzung des ÖPNV sind einfach, nachvollziehbar und übersichtlich zu gestalten. Durch Bemessung der Höhe und der Struktur der Tarife sind einerseits die Bindung der Kundinnen und Kunden an den ÖPNV zu honorieren sowie die Zahl der Fahrgäste zu erhöhen und andererseits ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass auch die Fahrgäste einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Nahverkehrsangebots leisten. Freifahrtregelungen für bestimmte Nutzergruppen sind damit nicht ausgeschlossen. Die Bedürfnisse von Menschen mit geringem Einkommen sind zu berücksichtigen und für diese ein angemessen niedriger Beitrag zur Finanzierung des Nahverkehrsangebotes vorzusehen. Die Vertriebswege sind leicht zugänglich und barrierefrei zu gestalten und so zu konzipieren, dass der Aufwand für den Fahrausweiserwerb für die Fahrgäste minimiert wird. Alternative Formen der Finanzierung des ÖPNV insbesondere über Bürgertickets oder die Heranziehung der Nutznießer des ÖPNV sind zu prüfen. Der Aufgabenträger kann durch allgemeine Vorschriften unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für weitere öffentlich zugängliche Verkehrsmittel, die die Anforderungen von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen und die in § 8 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Verkehrsarten des ÖPNV ergänzen oder verdichten, vorsehen, dass Tarifprodukte des ÖPNV ganz oder teilweise auf einen vom Aufgabenträger festgesetzten Preis für die Nutzung des Angebots angerechnet werden.“
 - b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der ÖPNV soll die Mobilität von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sichern und die Barrierefreiheit im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährleisten, sowohl hinsichtlich der Ausstattung von Fahrzeugen und fahrgastbezogener Infrastruktur (insbesondere Aufzüge, Rampen und weitere Zugangsmöglichkeiten) als auch bei Informationen, Vertrieb und Orientierungshilfen sowie dem Betrieb und der Wartung der entsprechenden Infrastruktur.“
12. In § 29 wird ein neuer Absatz 10a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „(10a) Der Nahverkehrsplan berücksichtigt die Stadt-Umland-Verkehre mit dem Ziel, diese Verkehre möglichst weitgehend über attraktive Angebote des Umweltverbunds abzuwickeln.“
13. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „im öffentlichen Raum wahrnehmbar“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „objektive und möglichst“ sowie „subjektive“ gestrichen.
 - c) Es wird ein neuer Absatz 6a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6a) Das Land Berlin und seine Bezirke haben eine Vorbildfunktion. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen, um die landeseigenen Dienststellen fahrradfreundlicher zu gestalten und den Mitarbeitern Angebote für Dienstfahrräder zu unterbreiten.“
14. § 37 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung initiiert und koordiniert ein Bündnis für den Radverkehr, das der Abstimmung der Maßnahmen sowie der Koordinierung der Umsetzung von baulichen und organisatorischen Maßnahmen mit dem Ziel der beschleunigten Umsetzung der Maßnahmen aus dem Radverkehrsplan dient. Neben den Bezirken und dem landeseigenen Unternehmen nach Absatz 3 sollen insbesondere die für die Umsetzung der prioritären Maßnahmen nach § 42 Absatz 3 zuständigen Einrichtungen jeweils mit entscheidungsbefugten Personen am Lenkungskreis des Bündnisses teilnehmen.“
15. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 werden nach den Worten „Dabei ist“ die Worte „unter anderem“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.
16. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Standards und Ausnahmen zur Erschließung durch das Radverkehrsnetz werden im Radverkehrsplan festgelegt.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Herstellung des Radvorrangnetzes und dessen Beschilderung soll bis zum Jahr 2030 und die des Neben-netzes bis 2035 erfolgen.“
17. In § 42 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „(4) Bei der Priorisierung von Maßnahmen zur Sanierung und dem Neubau von Radverkehrsanlagen werden Kriterien der Bedarfs- und Angebotsplanung, notwendige Lückenschlüsse im Netz und die Verkehrssicherheit besonders berücksichtigt.“
18. § 43 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) Auf oder an allen Hauptverkehrsstraßen sollen Radverkehrsanlagen mit erschütterungsarmem, gut befahrbarem Belag in sicherem Abstand zu parkenden Kraftfahrzeugen und ausreichender Breite eingerichtet werden. Diese sollen so gestaltet werden, dass sich Radfahrende sicher überholen können. Von der Breite, die ein sicheres Überholen ermöglicht, kann abgewichen werden, soweit sie aus örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des § 25 Absatz 2 nicht in voller Regelbreite eingerichtet werden kann. Von der Einrichtung einer Radverkehrsanlage kann ganz abgesehen werden, soweit sie aus örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des § 25 Absatz 2 nicht sachgerecht eingerichtet werden kann, oder eine qualifizierte alternative Strecken- oder Wegeführung auf Nebenstraßen im unmittelbaren Umfeld vorhanden ist. Aus Sicherheitsgründen sollte sowohl auf gemeinsam geführte Geh- und Radwege als auch auf zur Nutzung durch den Radverkehr freigegebene Gehwege möglichst verzichtet werden, wenn eigenständige Radverkehrsanlagen sachgerecht möglich sind. Bei Radwegen auf Gehwegniveau ist auf eine für alle klar erkennbare Trennung von Radweg und Gehweg zu achten.“
19. § 44 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Fahrradstraßen dienen als Teil des Radverkehrsnetzes der Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrradverkehrs sowie der Entflechtung der Verkehre. Eine Ausweisung von Nebenstraßen im Radverkehrsnetz als Fahrradstraßen wird angestrebt. Die übergeordnete, stadtweite Bedeutung ist bei der Prüfung zur Einrichtung von Fahrradstraßen zu Grunde zu legen.“
20. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Fahrradboxen“ die Worte „und Sammelschließanlagen für Fahrräder“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Unabhängig von Absatz 1 Satz 1 sollen 50 000 Fahrradstellplätze an den Stationen und Haltestellen des ÖPNV

sowie weitere 50 000 Fahrradstellplätze im öffentlichen Raum, insbesondere an sozialen und kulturellen Einrichtungen, an Schulen und Einzelhandelseinrichtungen bis zum Jahr 2030 eingerichtet werden. An wichtigen Regionalbahnhöfen sowie wichtigen Stationen und Haltestellen des ÖPNV sollen Fahrradparkhäuser beziehungsweise Fahrradstationen errichtet werden. Fahrradstationen sind Einrichtungen zum gesicherten Abstellen von Fahrrädern in geschlossenen Räumen, mit Vermietung von Fahrrädern sowie Serviceleistungen für Fahrräder. Ein Fahrradparkhaus ist eine überdachte bauliche Anlage zum Abstellen und Anschließen von Fahrrädern.“

21. § 48 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung stellt sicher, dass ein Register über die Mängel der Radverkehrsinfrastruktur geführt wird. Registriert werden die in eigenen Erhebungen der zuständigen Stellen ermittelten Mängel, sowie die in den Bezirken vorliegenden Meldungen. Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung wird in geeigneter Weise über die Behebung der Mängel und die Verbesserungen der Radverkehrsinfrastruktur berichten.“

22. § 50 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Land Berlin hat eine an den Zielen der §§ 3 bis 15, der auf den Fußverkehr bezogenen Ziele und Vorgaben des StEP Mobilität und Verkehr sowie den besonderen Zielen zur Entwicklung des Fußverkehrs der nachfolgenden Absätze 2 bis 13 ausgerichtete Förderung des Fußverkehrs sicherzustellen.“

23. § 50a Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Mängel an der Fußverkehrsinfrastruktur sollen nachhaltig nach den Qualitätsstandards des Fußverkehrsplans und den Vorgaben der Fußverkehrsplanung beseitigt werden. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Herstellung der Barrierefreiheit gemäß § 2 Absatz 6 dieses Gesetzes. Mängel, die zu Fuß Gehende erheblich gefährden, sollen soweit möglich unverzüglich beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, sollen Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden.“

24. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Die im Rahmen der Schulwegpläne definierten Schulwege sollen, wenn möglich optisch auf den Gehwegen gekennzeichnet werden (sogenannte Fußstapfen). Die Anordnung und Umsetzung der Markierungsmaßnahmen obliegt den bezirklichen Stellen.“

b) In Absatz 9 werden die Worte „der Fußverkehrsrat“ durch die Worte „das Gremium Fußverkehr“ ersetzt.

25. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Im Fußverkehrsplan werden verbindliche Kriterien zur Verbesserung des baulichen Zustandes des Fußverkehrsnetzes aufgestellt. Er enthält Aussagen zum Ausbau, der Sanierung und zur Verbesserung der Qualität der Fußverkehrswege, darunter auch der Modernisierung der Lichtsignalanlagen und der Barrierefreiheit und Beleuchtung.“

b) In Absatz 8 werden das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ und die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

26. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die bezirklichen Fußverkehrsnetze werden durch einen Netzplan als Bestandteil des Fußverkehrsplans beschrieben. Netze und Bereiche, für die bei der Kategorisierung und Priorisierung eine besondere Bedeutung für den aktuellen, aber auch zukünftigen Fußverkehr festgestellt wird, gelten als Vorrangnetz im Sinne von § 24 Absatz 2.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. In diesem wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gehbehinderten“ die Worte „und anderen Mobilitätseingeschränkten“ eingefügt.

b) In Absatz 6 wird das Wort „Gegenmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.

c) Es wird ein neuer Absatz 11 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(11) Insbesondere vor Schulen, Kitas und Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie vor Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sollen bei Bedarf temporäre Querungshilfen bis zur Errichtung dauerhafter Anlagen eingerichtet werden.“

28. In § 60 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7) Das Land Berlin unterstützt die Aktivitäten des Bundes, um zukünftig im städtischen Wirtschaftsverkehr die Potenziale des ÖPNV und des öffentlichen Verkehrs stärker nutzen zu können. Hierfür wird die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den Transport von Gütern auf Verkehrswegen des Personenverkehrs angestrebt. Die Kapazitäten zur Beförderung von Fahrgästen im ÖPNV und die Sicherheit der Fahrgäste beim Be- und Entladen von Gütern sollen dadurch nicht eingeschränkt werden.“

29. Der Abschnitt 6 wird durch folgende Abschnitte 6 und 7 ersetzt:

„Abschnitt 6: Entwicklung der Neuen Mobilität

§ 69

Besondere Ziele der Entwicklung der Neuen Mobilität

(1) Das Land Berlin hat eine an den Zielen der §§ 3 bis 15, der auf Neue Mobilität bezogenen Ziele und Vorgaben des StEP Mobilität und Verkehr sowie den besonderen Zielen zur Entwicklung von Neuer Mobilität der nachfolgenden Absätze 2 und 3 ausgerichtete Förderung Neuer Mobilität sicherzustellen.

(2) Die Neue Mobilität soll dazu beitragen, den Verkehrssektor nachhaltiger zu gestalten, indem insbesondere Verkehrsflüsse optimiert, die Effizienz des städtischen Verkehrs gesteigert und umweltfreundliche Alternativen zum herkömmlichen Individualverkehr geschaffen werden.

(3) Vorbehaltlich bundesrechtlicher Vorschriften muss die gewerbliche Ausgestaltung und Zulassung von Mobilitäts- und Logistikangeboten negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 oder in den §§ 3 bis 15 formulierten Ziele vermeiden.

§ 70

Förderung einzelner Einsatzbereiche der Neuen Mobilität

(1) Das Land Berlin fördert den Einsatz neuer Mobilitäts- und Logistikangebote und digitaler Verkehrslösungen, investiert in eine nachhaltige Verkehrsinfrastruktur und schafft die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen im Rahmen des geltenden Rechts.

(2) Das Land Berlin fördert digitale Verkehrslösungen insbesondere durch digitale Verkehrsinfrastrukturen und -technologien einschließlich intelligenter Verkehrssysteme (ITS) und vernetzter Verkehrssignale.

(3) Das Land Berlin schafft geeignete Rahmenbedingungen und unterstützt Pilotprojekte zur Förderung des automatisierten und autonomen Fahrens einschließlich der erforderlichen Anpassung der Verkehrsinfrastruktur.

(4) Das Land Berlin unterstützt geteilte Mobilität („Sharing“), soweit diese den Umweltverbund ergänzt, um eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den Umweltverbund und Sharing-Angebote zu erreichen. Dazu wird eine integrierte Strategie entwickelt und umgesetzt. Diese umfasst Aspekte der Verfügbarkeit im Stadtgebiet, der Anzahl der Fahrzeuge, der Einrichtung von Abstellflächen sowie der Tarifgestaltungen bei kombinierter Nutzung des ÖPNV.

(5) Das Land Berlin fördert die Elektromobilität nach Maßgabe des Elektromobilitätsgesetzes und nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes den Aufbau der Ladeinfrastruktur.

§ 71

Baustellenkoordinierungsplattform

(1) Zur effizienten Koordinierung von Baustellen wird durch die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung eine digitale Plattform eingerichtet mit dem Ziel, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur, auf die Umwelt und die Verkehrssicherheit zu minimieren.

(2) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Ausgestaltung der Baustellenkoordinierungsplattform sowie ihren sachlichen und räumlichen Geltungsbereich durch Rechtsverordnung zu bestimmen, einschließlich von Regelungen zum Aufbau und Betrieb der Plattform, zum Datenaustausch sowie zu den Nutzungsbestimmungen. In der Verordnung sollen Bauherren und Vorhabenträger verpflichtet werden, die erforderlichen Informationen zu ihren Bauvorhaben im öffentlichen Straßenland im Geltungsbereich der Baustellenkoordinierungsplattform digital auf der Plattform einzustellen und laufend zu aktualisieren; für Verstöße sollen in der Verordnung zudem Geldbußen in Höhe von bis zu 50 000 Euro festgelegt werden. Geregelt werden soll auch, dass Anträge für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für Bauvorhaben nur noch digital über diese Plattform gestellt werden dürfen.

§ 72

Forschung und Innovation

(1) Das Land Berlin fördert Forschung und Entwicklung neuer Verkehrslösungen. Dies umfasst insbesondere die Unterstützung von Forschungsprojekten, zum Beispiel zu KI-Systemen für den Verkehrsbereich oder zur Entwicklung und Verbesserung innovativer Mobilitätstechnologien. Hierzu gehören Projekte zur Entwicklung neuer Antriebssysteme, Mobilitätsdienstleistungen und nachhaltiger Verkehrskonzepte.

(2) Das Land Berlin und die landeseigenen Betriebe kooperieren in geeigneten Fällen zur Entwicklung und Erprobung neuer Technologien und neuer Geschäftsmodelle im Rahmen der gel-

tenden Vorschriften mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Start-up-Unternehmen und anderen privaten Anbietern innovativer Mobilitätsangebote.

(3) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung benennt eine Ansprechperson für Modellprojekte zu neuen Mobilitäts- und Logistikangeboten und richtet eine zentrale Projektdatenbank für diese Modellprojekte ein.

§ 73

Finanzierung und Fördermittel

Zur Finanzierung der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung dieses Abschnittes stellt das Land Berlin Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Dabei sind auch Mittel aus Bundes- und europäischen Förderprogrammen zur Förderung heranzuziehen.

Abschnitt 7: Übergangsbestimmungen

§ 74

Übergangsbestimmungen

Verkehrsspezifische Planwerke, deren Planungsprozess vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, können von den Vorgaben dieses Gesetzes abweichen, wenn sich andernfalls gravierende Verzögerungen bei der Erstellung und Verabschiedung des Planwerks ergeben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsordnung – AbstO)

Vom 29. Juni 2026

Auf Grund des § 44 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Gestaltung der Unterschriftslisten und -bögen

(1) Die Unterschriftslisten für die Volksinitiativen, für den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens und für die Zustimmung zum Volksbegehren gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3, § 15 Absatz 2 Satz 3 und § 22 Absatz 1 Satz 1 des Abstimmungsgesetzes haben das Papierformat A4, DIN 476, im Querformat (297mm x 210 mm). Die Unterschriften mit den zugehörigen Angaben werden unterhalb der jeweils vorgegebenen Pflichtangaben und Hinweise angebracht.

(2) Alle Unterschriftslisten enthalten im Anschluss an die jeweils in §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben und oberhalb der Unterschriftenzeilen die Hinweise,

1. dass fehlende, unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Eintragungen sowie Zusätze oder Vorbehalte die Unterschrift ungültig machen können,
2. dass nur Personen unterschriftsberechtigt sind, die am Tage der Unterschrift 16 Jahre alt sind und an diesem Tag seit mindestens drei Monaten mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin im Melderegister verzeichnet sind,
3. dass elektronische oder per Telefax eingereichte Unterschriften ungültig sind,
4. dass die eingetragenen Daten ausschließlich zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch die Bezirksämter verwendet werden dürfen und
5. wo nähere Hinweise zum Datenschutz eingesehen werden können.

(3) Die Unterschriftslisten dürfen auf der Vorderseite keine anderen als die jeweils vorgeschriebenen Angaben und Hinweise enthalten. Die Unterschriftslisten für die Unterstützung einer Volksinitiative und eines Antrages auf Einleitung eines Volksbegehrens können abweichend von Satz 1 zusätzlich das Logo der Trägerin tragen. Alle vorgeschriebenen Angaben, Hinweise und Eintragungen in den Unterschriftenzeilen müssen auf der Vorderseite des Blattes stehen. Schriftart und graphische Gestaltung müssen so gewählt werden, dass der Inhalt deutlich lesbar ist.

(4) Ist der Inhalt der Vorlage, des Gesetzentwurfs oder des Beschlussentwurfs auf der Unterschriftsliste lediglich in Kurzform abgedruckt, muss angegeben werden, wo der vollständige Wortlaut eingesehen werden kann; er kann auch auf der Rückseite der Unterschriftsliste abgedruckt werden.

(5) Die Unterschriftslisten enthalten Felder für die Prüfvermerke des jeweiligen Bezirksamtes hinsichtlich der abgegebenen eigenhändigen Unterschriften.

(6) Als Unterschriftsbögen werden Unterschriftslisten in abgewandelter Form verwendet, auf denen bis auf eine Unterschriftenzeile die weiteren Zeilen für Eintragungen und eigenhändige Unterschriften durchgestrichen sind.

(7) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin veröffentlicht im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Mustervorlagen für die Gestaltung der Unterschriftslisten nach §§ 2 und 3.

§ 2

Angaben für eine Volksinitiative

Die Unterschriftslisten für die Unterstützung eines Antrages auf Behandlung einer Volksinitiative gemäß § 5 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes enthalten auf der Vorderseite folgende Angaben:

1. Überschrift „Unterschriftsliste zur Volksinitiative“,
2. Bezeichnung der Volksinitiative,
3. Name und Angaben zur Erreichbarkeit der Trägerin,
4. Wortlaut der Vorlage oder ihren wesentlichen Inhalt in Kurzform und
5. Unterschriftenzeilen mit Spalten für die eigenhändige Unterschrift und die Eintragung der Daten gemäß § 5 Absatz 2 des Abstimmungsgesetzes unter dem Satz: „Ich unterstütze die Volksinitiative“.

§ 3

Angaben für den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

Die Unterschriftslisten gemäß § 15 Absatz 2 des Abstimmungsgesetzes für die Unterstützung eines Antrages auf Einleitung eines Volksbegehrens enthalten auf der Vorderseite folgende Angaben:

1. Überschrift „Unterschriftsliste zum Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens“,
2. Bezeichnung und Gegenstand des Volksbegehrens,
3. Name und Angaben zur Erreichbarkeit der Trägerin,
4. Wortlaut des Gesetzentwurfs, des Beschlussentwurfs oder dessen wesentlichen Inhalt in Kurzform,
5. gegebenenfalls die vorangestellte eigene Kostenschätzung der Trägerin oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung,
6. Wortlaut der amtlichen Kostenschätzung und
7. Unterschriftenzeilen mit Spalten für die eigenhändige Unterschrift und die Eintragung der Daten gemäß § 15 Absatz 4 des Abstimmungsgesetzes unter dem Satz: „Ich unterstütze den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens“.

§ 4

Angaben für die Zustimmung zum Volksbegehren

(1) Die Unterschriftslisten für die Zustimmung zu einem Volksbegehren gemäß § 22 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes enthalten auf der Vorderseite folgende Angaben:

1. Überschrift „Unterschriftsliste für die Zustimmung zum Volksbegehren“,
2. Bezeichnung und Gegenstand des Volksbegehrens,
3. Name und Angaben zur Erreichbarkeit der Trägerin,
4. Wortlaut des Gesetzentwurfs, des Beschlussentwurfs oder den wesentlichen Inhalt in Kurzform,
5. Wortlaut der amtlichen Kostenschätzung,
6. gegebenenfalls die eigene Kostenschätzung der Trägerin oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung,
7. Ende des Sammlungszeitraums mit dem Hinweis, dass später eingehende Unterschriften ungültig sind und
8. Unterschriftenzeilen mit Spalten für die eigenhändige Unterschrift und die Eintragung der Daten gemäß § 22 Absatz 4 des

Abstimmungsgesetzes unter dem Satz: „Ich stimme dem Volksbegehren zu“.

(2) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin bestimmt die textliche, grafische und farbliche Gestaltung der Unterschriftslisten; sie können mit einer grafisch hervorgehobenen Kurzbezeichnung versehen werden. Wenn abzusehen ist, dass sich mehrere Volksbegehren zeitlich überschneiden könnten, sollen sich die Unterschriftslisten für die verschiedenen Volkbegehren grafisch und farblich voneinander unterscheiden; auch bei farblicher Gestaltung sind eigenhändige Unterschriften auf schwarzweißen Ausdrucken und Kopien der Unterschriftslisten gültig.

§ 5

Geltung wahlrechtlicher Vorschriften

Entsprechend anzuwenden sind die nachfolgenden Bestimmungen des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, und der Landeswahlordnung vom 2. September 2025 (GVBl. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung:

1. für die Bestellung und Tätigkeit der Abstimmungsleiter und Abstimmungsleiterinnen sowie der Abstimmungsvorstände die §§ 26 bis 26b, § 26c Absatz 2 und 3, § 26d Absatz 2 bis 4 und § 26e des Landeswahlgesetzes sowie § 4 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlorgane die jeweiligen Abstimmungsorgane treten,
2. für die Bildung der Abstimmungsbezirke die §§ 7 und 8 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass diese den Stimmbezirken der letzten Wahl entsprechen sollen; sie können aber zusammengefasst werden, sofern eine hinreichend gute Erreichbarkeit des Abstimmungslokals für die Stimmberechtigten gewährleistet bleibt,
3. für die Eintragung und Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten die §§ 9 bis 15 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlverzeichnisse die Abstimmungsverzeichnisse treten,
4. für die Erteilung von Abstimmungsscheinen der § 3 Absatz 4 und 5 des Landeswahlgesetzes und die §§ 16 bis 18 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass der Abstimmungsschein zur Stimmabgabe in jedem Wahllokal im Bezirk des Wohnsitzes und zur Briefabstimmung im jeweiligen Bezirk berechtigt; findet der Volksentscheid zusammen mit einer Wahl oder einem anderen Volksentscheid statt gilt § 35a des Abstimmungsgesetzes und es wird ein gemeinsamer Wahl- und Abstimmungsschein ausgestellt, auf dem der Volksentscheid genannt wird,
5. für die Ausstattung der Abstimmungsvorstände und -lokale der § 36 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass im Wahlraum oder vor dem Wahlraum Bereiche ausgewiesen werden können, um die Information über den Volksentscheid zu lesen; zur Vermeidung von Wartezeiten wirken die Wahlvorstände darauf hin, dass die Informationen zum Volksentscheid nicht in der Wahlkabine gelesen werden,
6. für den Ablauf der Wahlhandlung und der Briefwahl die §§ 37 bis 51 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass die Stimmabgabe für den oder die Volksentscheide im Wahl- oder Abstimmungsverzeichnis nicht gesondert vermerkt wird, wenn der Volksentscheid zusammen mit einer Wahl oder einem anderen Volksentscheid stattfindet. Findet der Volksentscheid zusammen mit einer Wahl statt, ist der § 42 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Wahlkabinen auch in einem zusätzlichen Raum in unmittelbarer Nähe des Wahlraumes aufgestellt werden können; dabei ist sicherzustellen, dass der Eingang der Wahlkabinen stets von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes überblickt werden kann,
7. für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und im Bezirk die §§ 52 bis 56, §§ 58 bis 62 und § 63 Absatz 2 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass die Stimmzettel nach „Ja-Stimmen“ und „Nein-Stimmen“ zu ordnen, auszuzählen, zu melden und zusammenzustellen sind und

dass in der Schnellmeldung die Zahlen der Abstimmungsberechtigten nach dem Abstimmungsverzeichnis, der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, der Abstimmenden (Summe der gültigen und ungültigen Stimmzettel) und der gültigen Ja- und Nein-Stimmen anzugeben sind,

8. für die Nach- oder Wiederholung eines Volksentscheides der § 20 Absatz 1 und der § 21 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5 des Landeswahlgesetzes sowie der § 72 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass bei der Wiederholung eines Volksentscheides der § 32 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 des Abstimmungsgesetzes anzuwenden sind; die Bekanntmachung und die Information der Abstimmungsberechtigten nach § 32 Absätze 2 bis 5 des Abstimmungsgesetzes sind zu wiederholen,
9. für die Berechnung von Fristen der § 81 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahltages der Tag des Volksentscheides tritt,
10. für das Verbot von Wahlbeeinflussung und der Veröffentlichung von Wahlbefragungen die §§ 28 und 29 des Landeswahlgesetzes,
11. für verbundene Wahlen die §§ 74 und 75 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass zusätzliche Wahlvorstände gemäß § 75 der Landeswahlordnung unter Beachtung von § 35a des Abstimmungsgesetzes auch gebildet werden können, wenn der Volksentscheid zusammen mit den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und den Bezirksverordnetenversammlungen stattfindet, wobei die zusätzlichen Wahlvorstände die Aufgaben nach dem Abstimmungsgesetz wahrnehmen; der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin bestimmt, ob die Stimmzettel für den oder die Volksentscheide in gesonderte Urnen einzulegen sind, und
12. die Schlussbestimmungen der §§ 76 bis 80 der Landeswahlordnung und § 27 des Landeswahlgesetzes.

§ 6

Aufbau der amtlichen Mitteilung

(1) Die Argumente der Trägerin einerseits und die Argumente des Abgeordnetenhauses und des Senats andererseits sind in der amtlichen Mitteilung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Abstimmungsgesetzes nebeneinander in gleicher Schriftart und -größe wiederzugeben. Dabei sind die Argumente der Trägerin linksseitig und die Argumente des Abgeordnetenhauses und des Senats nacheinander rechtsseitig auf der amtlichen Mitteilung abzu drucken.

(2) Werden mehrere Volksentscheide nach § 29 des Abstimmungsgesetzes zusammen zur Abstimmung gestellt, können die amtlichen Mitteilungen in einer Broschüre zusammengefasst werden. Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschlussentwurf nach § 30 des Abstimmungsgesetzes zur gleichzeitigen Abstimmung, sind die Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe von Trägerin und Abgeordnetenhaus in der amtlichen Mitteilung entsprechend Absatz 1 nebeneinander wiederzugeben.

§ 7

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden durchgeführt, ist die für das wirksame Zustandekommen des Volksentscheids erforderliche Teilnahme der Stimmberechtigten (§ 36 des Abstimmungsgesetzes) nach den für den Volksentscheid abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen festzustellen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abstimmungsordnung vom 3. November 1997 (GVBl. S. 583), die zuletzt durch Verordnung vom 3. August 2021 (GVBl. S. 931) geändert wurde, außer Kraft.

(2) Unterschriften gemäß § 5 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 des Abstimmungsgesetzes für die Unterstützung von Volksinitiativen und Volksbegehren sind auch dann gültig, wenn sie vor dem 23. Januar 2027 auf einer Liste oder einem Bogen gemäß den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften geleistet wurden. Unterschriften gemäß § 22 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes für die Unterstützung von Volksbegehren, für die der Antrag auf Durchführung vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurde, sind auch dann gültig, wenn sie auf einem Bogen oder einer Liste gemäß den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften geleistet wurden.

Berlin, den 29. Juni 2026

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r	Iris S p r a n g e r
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Inneres und Sport

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-60
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Vom 7. Juli 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 4-60 vom 3. März 2026 für den Bereich zwischen Spree, Englische Straße, Gutenbergstraße und Hannah-Karminski-Straße im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamts, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2026

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Kirstin Bauch
Bezirksbürgermeisterin

Ch. Brzezinski
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung,
Liegenschaften und IT

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-22-2
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Vom 13. Juli 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan XXI-22-2 vom 18. August 2025 für das Gelände zwischen Wiesenburger Weg, S-Bahnstrecke, Georg-Knorr-Platz, Georg-Knorr-Straße sowie für Abschnitte des Wiesenburger Wegs im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung Stadtplanung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 2026

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen
Christian G a e b l e r

